



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1969

Montag, den 7. April 1969

Nr. 14

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 66 in der Gemarkung Schmalnau, Landkreis Fulda	579
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	569	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Der Hessische Minister des Innern		Bekämpfung der Rinderleukose	579
Anerkennung deutscher Kinderausweise	570	Verzicht auf die Bestallung als Tierarzt	583
Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Errichtung der Polizeistationen Ober-Roden, Landkreis Dieburg und Höchst, Landkreis Erbach/Odw.	570	Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 3. Kammer bei dem Arbeitsgericht Darmstadt	583
Aenderung der Grenze zwischen der Stadt Friedberg und der Gemeinde Ockstadt, Landkreis Friedberg	570	Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 2. Kammer bei dem Arbeitsgericht Offenbach/M.	583
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Vaake, Landkreis Hofgeismar	571	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für April 1969	571	Vorbereitung und Einreichung der Unterlagen für die Koordinatenberechnung, automatische Flächenberechnung und Kartierung	583
Der Hessische Minister der Finanzen		Ausführung von Vermessungen mit dem Code-Theodoliten; hier: Rechnerische Überprüfung von Spannmaßen	586
Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge	571	Nutzung der Waldtracht durch die Imkerei	586
Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Zeitpunkt des Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen	572	Verwaltungsreform; hier: Personalmeldungen	587
Dingliche Belastung des landeseigenen Grundbesitzes; hier: Ermächtigung der Ressortverwaltungen zur Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen	572	Auflösung des Hessischen Forstamts Flörsbach	587
— § 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen —	572	Umwandlung von Forstwartteilen in Revierförstereien	587
Zuwendungen nach § 64 a RHO; hier: Vergütung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge	572	Verstaatlichung der Gemeindeforstwartei Neuenhain, Hessisches Forstamt Kronberg	587
Erfassung der Veränderungen im Gebäudebestand für das Liegenschaftskataster	573	Personalnachrichten	
Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO; hier: Personal- und Reisekosten nach Bundes- und Landesrecht	574	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	587
Führung von Kartennachweisen	574	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	587
Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster; hier Gebührenbefreiung zugunsten der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung	574	Regierungspräsidenten	
Kontrollmitteilungen über gezahlte Honorare	574	DARMSTADT	
Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 64 a RHO	575	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rödgen, Landkreis Gießen	589
Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 64 a RHO	577	Schonwalderklärung von Grundstücken in der Gemarkung Viernheim	591
Der Hessische Kultusminister		Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Hutzdorf in der Stadt Schlitz	591
Urkunde über die Umpfarrung der evangelischen Einwohner von Ibra, Krs. Ziegenhain, und Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibra	578	Buchbesprechungen	591
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Öffentlicher Anzeiger	
Bau und Betrieb einer Erdgas-Hochdruckleitung von Flörsheim nach Frankfurt/Main-Höchst	578	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen Limburg—Weilburg, Limburg—Westerburg, Wetzlar—Bissensberg, Dillenburg—Mandeln, Mainz—Wiesbaden—Kaub, Frankfurt(M)—Bad Soden, Frankfurt(M)—Höchst—Bad Soden, Frankfurt(M)—Hofheim, Frankfurt(M)—Hanau, Frankfurt(M)—Weilburg	597
Wirtschaftsprüferordnung	578	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Butzbach nach Lich	598
Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 737 und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3063 in den Gemarkungen Usingen und Wilhelmstadt, Landkreis Usingen	578	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen Aisfeld—Lauterbach, Büdingen—Wenings-Nieder-Seemen, Aisfeld—Reimerrod, Aisfeld—Neustadt, Ulrichstein—Lauterbach, Freienstein—Fulda, Büdingen—Thiergarten, Aisfeld—Ulrichstein—Ermenrod, Hanau a) Langen Bergheim, b) Büdingen, Mücke—Schotten—Hoherodskopf, Gießen—Gambach, Aisfeld—Treysa, Gießen—Albach	598
Widmung der im Zuge der Landesstraßen 3050 und 3049 neugebauten Straßen und Abstufung der Teilstrecke der Landesstraße 3050 in den Gemarkungen Endbach und Wommelshausen, Landkreis Biedenkopf	579	1 Stellenausschreibung (RP Darmstadt)	600

Der Hessische Ministerpräsident

461

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 7. Oktober 1968 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Eugen Heil, Bronnzell, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 24. 1. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

St.Anz. 14/1969 S. 569

462

Der Hessische Minister des Innern

Anerkennung deutscher Kinderausweise;

Bezug: Runderlaß vom 10. 4. 1967 (StAnz. S. 490)

Nach einer Mitteilung des sambischen Außenministeriums erkennt Sambia jetzt deutsche Kinderausweise uneingeschränkt an. Zu der gleichen uneingeschränkten Anerkennung deutscher Kinderausweise hat sich nach Mitteilung des lesothischen Außenministeriums das Königreich Lesotho entschlossen.

Ich bitte deshalb, im vorletzten Absatz meines Bezugserrlasses das Wort Sambia zu streichen und beide Ländernamen unter Abs. 1 alphabetisch einzuordnen. Meinen Runderlaß vom 22. 1. 1968 (StAnz. S. 218) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 20. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 32 — 23 c 0?
StAnz. 14/1969 S. 570

463

Organisation der staatlichen Schutzpolizei;

hier: Errichtung der Polizeistationen Ober-Roden (Landkreis Dieburg) und Höchst (Landkreis Erbach im Odenwald)

(1) Zum 1. April 1969 werden errichtet

1. im Amtsbereich des Landrats des Landkreises Dieburg die Polizeistation Ober-Roden mit Dienstsitz in Ober-Roden,
2. im Amtsbereich des Landrats des Landkreises Erbach (Odw.) die Polizeistation Höchst mit Dienstsitz in Höchst.

(2) Den in Abs. 1 bezeichneten Polizeistationen wird jeweils der nachstehend beschriebene Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

1. Polizeistation Ober-Roden
Gemeindegebiet Eppertshausen, Nieder-Roden, Ober-Roden, Urberach
2. Polizeistation Höchst
Gemeindegebiet Annelsbach, Breitenbrunn, Etzen-Gesäß, Forstel, Fürstengrund, Haingrund, Hainstadt, Hasenroth, Hetschbach, Höchst, Höllerbach, Hummetroth, Lützel-Wiebelsbach, Mümling-Grumbach, Neustadt, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig, Pfirschnbach, Rai-Breitenbach, Rimhorn, Sandbach, Seckmauern, Wald-Amorbach.

(3) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von dem Regierungspräsidenten zu vollziehen, soweit dessen Zuständigkeit hierfür gegeben ist; im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

(4) Die Diensträume für die nach Abs. 1 zu errichtenden Polizeistationen werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) bereitgestellt. Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden diesen Dienststellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ebenfalls von dem WVA zugewiesen werden.

Wiesbaden, 20. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 14/1969 S. 570

464

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Friedberg und der Gemeinde Ockstadt, Landkreis Friedberg

Die Hessische Landesregierung hat am 18. März 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Friedberg werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Ockstadt eingemeindet:

Flur 30 Flurstücke 44 0,3825 ha, 99/2 0,4986 ha, 101 0,1697 ha, 102 0,1204 ha, 103 0,2412 ha, 104 0,1491 ha, 105/1 1,4758 ha, 105/2 0,1666 ha, 105/3 0,3533 ha, 106 0,7376 ha, 107 0,1702 ha, 108 0,2148 ha, 109 0,1184 ha, 110 0,1596 ha, 111 0,2393 ha, 112 0,1935 ha, 113 0,3469 ha, 114 0,2196 ha, 115 0,2496 ha, 116 0,2562 ha, 117 0,2654 ha, 118 0,0399 ha, 119 0,1012 ha, 120 0,1274 ha, 121 0,6562 ha, 122 0,3031 ha, 123 0,4913 ha, 124 0,8300 ha, 125 0,4701 ha, 126 0,2457 ha, 127 0,4914 ha, 128 0,2457 ha, 129 0,1717 ha, 130 0,3576 ha, 131 0,3098 ha, 132 0,5970 ha, 133 0,4911 ha, 134 0,3577 ha, 135 0,6319 ha, 137 0,2521 ha, 138 0,1081 ha.

Flur 31 Flurstücke 67 2 0,0433 ha, 68 0,0881 ha, 69 0,1607 ha, 70 0,1746 ha, 71 0,0368 ha, 72/2 0,1554 ha, 73 0,1394 ha, 74 0,0188 ha, 75 0,0076 ha, 76 0,5778 ha, 77 0,1788 ha, 78 0,0429 ha, 79 2 2,9912 ha, 80 0,2522 ha, 82 0,0814 ha, 83 0,1649 ha, 84 0,4205 ha, 85 0,1262 ha, 86 0,1055 ha, 87 0,3072 ha, 88 0,2481 ha, 89/1 0,2670 ha, 89/2 0,4493 ha, 90 0,1034 ha, 91 0,1958 ha, 92 0,2195 ha, 93 0,3140 ha, 94 0,3230 ha, 95 0,3621 ha, 96 0,3176 ha, 97 0,4733 ha, 98 0,4103 ha, 99 0,2226 ha, 100 0,8022 ha, 101 0,4857 ha, 102 0,1588 ha, 103 0,6373 ha, 104 0,3121 ha, 105 1 0,1994 ha, 105/2 0,9161 ha, 106 0,1752 ha, 107 0,1746 ha, 108 0,2413 ha, 109 0,1250 ha, 110 1,1282 ha, 111 0,2517 ha.

Flur 32 Flurstücke 1 0,0805 ha, 2/1 0,1992 ha, 2 2 0,0916 ha, 3 0,0942 ha, 4 0,0971 ha, 5 0,1557 ha, 6 0,0677 ha, 7 0,1075 ha, 8 0,2734 ha, 9 0,2963 ha, 10 0,3500 ha, 11 0,3865 ha, 12 0,1190 ha, 13/1 0,0115 ha, 13/2 0,9781 ha, 14 0,2497 ha, 15 0,2510 ha, 16 0,1757 ha, 17 0,1695 ha, 18 0,2000 ha, 19 0,1505 ha, 20 0,0701 ha, 21 0,0987 ha, 22 0,1579 ha, 23 0,0831 ha, 24 0,1505 ha, 25 0,0150 ha, 26 0,0879 ha, 27 0,1482 ha, 28 0,9728 ha, 29 0,0238 ha, 30 0,1882 ha, 31 0,2034 ha, 32 0,2289 ha, 33 0,3695 ha, 34 1 0,6179 ha, 34 2 0,2602 ha, 34 3 0,3903 ha, 35 0,0146 ha, 36 0,7179 ha, 37 0,1327 ha, 38 0,2697 ha, 39 0,2146 ha, 40 0,7844 ha, 41 0,1953 ha, 42 0,2826 ha, 43 1,5973 ha, 44 0,8866 ha, 45 0,2987 ha, 46 0,8493 ha, 47 0,1650 ha, 48 1 0,4414 ha, 48 2 0,4413 ha, 49 0,2254 ha, 50 0,2639 ha, 51 0,8805 ha, 52 0,4008 ha, 53 0,4897 ha, 54 0,4430 ha, 55 0,3124 ha, 56 0,1995 ha, 57 0,2551 ha, 58 0,4157 ha, 59 0,4815 ha, 60 0,4922 ha, 61 0,2530 ha, 62 0,2008 ha, 63 0,4576 ha, 64 0,1407 ha, 65 0,1155 ha.

Flur 34 Flurstück 10/2 0,0997 ha, insgesamt: 51.5837 ha.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Ockstadt werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Friedberg eingemeindet:

Flur 9 Flurstücke 19 1 0,2910 ha, 19 2 0,0006 ha, 19 3 0,0008 ha, 20 0,2925 ha, 21 0,3603 ha, 22 0,3603 ha, 23 0,2854 ha, 24 0,2299 ha, 25 0,0784 ha, 26 0,1692 ha, 27 0,1414 ha, 28 0,2244 ha, 29 0,2026 ha, 30 0,3313 ha, 31 0,3314 ha, 32 0,0962 ha, 33 0,1072 ha, 34 0,1224 ha, 35 0,0565 ha, 36 0,0609 ha, 37 0,1486 ha, 38 0,1313 ha, 39 0,1310 ha, 40 0,1708 ha, 41 0,1273 ha, 42 0,1471 ha, 43 0,1806 ha, 44 0,1828 ha, 45 0,1824 ha, 46 0,1851 ha, 47 0,1855 ha, 48 0,1850 ha, 49 0,1432 ha, 50 0,1432 ha, 51 0,1404 ha, 52 0,1410 ha, 53 0,1586 ha, 54 0,3312 ha, 55 0,3312 ha, 56 0,1717 ha, 57 0,1854 ha, 58 0,1852 ha, 59 0,1859 ha, 60 0,1142 ha, 61 0,1852 ha, 62 0,4641 ha, 63 0,2500 ha, 64 0,1700 ha, 65 0,1700 ha, 66 0,1244 ha, 67 1 0,1236 ha, 67/2 0,0007 ha, 69 1 0,1058 ha, 69 3 0,0001 ha, 69 4 0,0008 ha, 99 1 4,4692 ha, 99 3 0,0008 ha, 99 4 0,0008 ha, 100 0,2205 ha, 101 0,2613 ha, 102 1 0,1361 ha, 102 2 0,1361 ha, 103 0,2320 ha, 104 0,2318 ha, 105 0,2319 ha, 106 0,1508 ha, 107 0,1484 ha, 108 0,1345 ha, 109 0,1491 ha, 110 0,2047 ha, 111 1 0,3383 ha, 113 1 0,3382 ha, 115 0,1186 ha, 116 0,1184 ha, 117 1 0,2079 ha, 117 2 0,2079 ha, 118 1 0,2189 ha, 118 3 0,0008 ha, 119 1 0,1135 ha, 120 1 0,0671 ha, 121 1 0,0120 ha, 121 2 0,0005 ha, 145 0,1000 ha, 146 0,1001 ha, 147 1 0,1300 ha, 147 3 0,1257 ha, 147 4 0,1258 ha, 148 1 0,1243 ha, 148 2 0,1243 ha, 149 0,1614 ha, 150 0,1653 ha, 151 0,1575 ha, 152 0,1821 ha, 153 0,1821 ha, 154 0,1720 ha, 155 0,1721 ha, 156 0,1986 ha, 157 0,1416 ha, 158 0,1413 ha, 159 0,1295 ha, 160 0,1293 ha, 161 1 0,1230 ha, 161 2 0,1230 ha, 162 0,2159 ha, 163 0,0681 ha, 164 0,0783 ha, 165 0,0783 ha, 166 0,0879 ha, 167 0,0339 ha, 168 0,0573 ha, 169 0,0599 ha, 170 0,1061 ha, 171 0,0600 ha, 172 0,0200 ha, 173 0,0339 ha, 174 0,0995 ha, 175 0,0622 ha, 176 1 0,0652 ha, 176 2 0,0652 ha, 177 1 0,1190 ha, 177 2 0,1190 ha, 178

0,1190 ha, 179 0,1938 ha, 180 0,9067 ha, 181 0,0603 ha, 182 0,0361 ha, 183 0,0409 ha, 184 0,0907 ha, 185 0,0913 ha, 186 0,0909 ha, 187 0,0698 ha, 188 0,0626 ha, 189 0,0790 ha, 190 0,0216 ha, 191 0,0232 ha, 192 0,0912 ha, 193/1 0,0887 ha, 193/2 0,0888 ha, 194 0,0845 ha, 195 0,0831 ha, 196 0,0598 ha, 197 0,4038 ha, 198 0,0605 ha, 200/1 0,1069 ha, 203/1 0,0936 ha, 205/1 0,0873 ha, 209 0,0461 ha, 210 0,1841 ha, 211 0,1316 ha, 213 0,1253 ha, 212 0,0102 ha.

Flur 11 Flurstücke 1/1 0,2500 ha, 1/2 0,2000 ha, 1/3 0,2500 ha, 1/4 0,1250 ha, 1/5 0,1250 ha, 1/6 0,0834 ha, 1/7 0,0833 ha, 1/8 0,0833 ha, 1/9 0,1250 ha, 1/10 0,1250 ha, 1/11 0,2500 ha, 1/12 0,1500 ha, 1/13 0,1500 ha, 1/14 0,1501 ha, 1/15 0,1501 ha, 2 0,1046 ha, 3 0,0927 ha, 4 0,3439 ha, 5 0,0708 ha, 6 0,0695 ha, 7 0,0497 ha, 8 0,2287 ha, 9 0,0605 ha, 10 0,0601 ha, 11 0,1068 ha, 12 0,1535 ha, 13 0,0885 ha, 17 0,1870 ha, 18 0,1931 ha, 19 0,2440 ha, 20 0,2436 ha, 21 0,2262 ha, 22 0,2259 ha, 23 0,3030 ha, 24 0,3029 ha, 25 0,1923 ha, 26 0,2371 ha, 27 0,1549 ha, 28 0,1357 ha, 29 0,1356 ha, 30 0,1355 ha, 31 0,1355 ha, 32 0,1616 ha, 33 0,1614 ha, 34 0,1616 ha, 35 0,3600 ha, 36 0,3596 ha, 37 0,1541 ha, 38 0,1543 ha, 39 0,1542 ha, 40 0,1451 ha, 41/1 0,0710 ha, 41/2 0,1040 ha, 42 0,3268 ha, 43 0,1980 ha, 44 0,1236 ha, 45 0,2579 ha, 46 0,2831 ha, 47 0,2173 ha, 48 0,3549 ha, 49 0,3548 ha, 50 0,3549 ha, 51 0,1968 ha, 52 0,1968 ha, 53 0,2583 ha, 54 0,2583 ha, 55 0,2599 ha, 56 0,2400 ha, 57 0,1787 ha, 58 0,1785 ha, 59 0,1787 ha, 60 0,1394 ha, 61 0,1700 ha, 62 0,0495 ha, 101 0,5232 ha, 102/1 0,1400 ha, 102/2 0,1980 ha, 103 0,3467 ha, 104/1 0,1785 ha, 104/2 0,1784 ha, 105/1 0,1758 ha, 105/2 0,1757 ha, 106/1 0,1827 ha, 106/2 0,1831 ha, 107 0,1213 ha, 108 0,1026 ha, 109 0,1641 ha, 110/1 0,0773 ha, 110/2 0,0783 ha, 111/1 0,1289 ha, 111/2 0,1288 ha, 111/3 0,1294 ha, 112/1 0,1607 ha, 112/2 0,1783 ha, 114/1 0,0909 ha, 114/2 0,0908 ha, 115 0,1968 ha, 156 0,1489 ha, 157/1 0,0495 ha, 157/2 0,1614 ha, 158 0,1603 ha, 159/1 0,0588 ha, 160/1 0,1089 ha, 164/2 0,0481 ha, 166 0,0389 ha, 167 0,0871 ha, 177 0,0423 ha, 178 0,1154 ha, insgesamt: 50,5411 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 24. 3. 1969

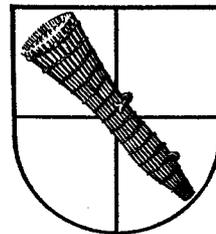
Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 57/69
StAnz. 14/1969 S. 570

465

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Vaake, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Vaake im Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Ge-

meindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



Gemeinde Vaake

Wappenbeschreibung:

„In einem von Rot und Silber, Gold und Rot quadrierten Schild ein schräg gelegter, silberner Aalfangkorb.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt in einem rot-weiß-rot gestreiften Flaggenfeld das Ortswappen auf der weißen Mittelbahn.“

Wiesbaden, 24. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 30/69
StAnz. 14/1969 S. 571

466

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für April 1969

Die Kriminalpolizei rät

IST ES WIRKLICH EIN GEWINN ...

- ... die Kaffeefahrt ins Blaue?
- ... der kostenlose Kinobesuch?
- ... das Gewinnlos im Hausbriefkasten?

STELLEN SIE SICH

diese Frage bei solchen Angeboten.
Bleiben Sie kritisch, prüfen Sie sorgfältig!

SIE MÜSSEN WISSEN

auch Betrüger werben so!
Diese haben bestimmt nichts zu verschenken!
Fühlen Sie sich durch nichts verpflichtet.
Aus „Dankbarkeit“ kaufen — heißt sich selbst betrügen!

VOR ALLEM

Hausfrauen und Rentner werden hereingelegt!
Der Schaden geht in die Millionen!

Die Beratungsstellen der Kriminalpolizei geben kostenlos Auskunft.

Wiesbaden, 10. 3. 1969

Hessisches Landeskriminalamt
VI/1 5 e 10 03
StAnz. 14/1969 S. 571

467

Der Hessische Minister der Finanzen

Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

Nach meinem Rundschreiben vom 14. Februar 1969 — H 4223 A — 6 — I B 23 — lösen die Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 14. Januar 1969 mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die Richtlinien für die Anerkennung, Beschaffung und Benutzung privat- und beamteneigener Kraftfahrzeuge im Lande Hessen vom 9. August 1966 (StAnz. S. 1133) ab. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25) in Kraft getreten. Demzufolge können vom Beginn des Jahres 1969 an weder beamteneigene Kraftfahrzeuge neu anerkannt werden noch darf Wegstreckenentschädigung nach der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 45) gewährt werden. Für den Fall, daß bis zum Bekanntwerden der eingangs genannten neuen Richtlinien noch beamteneigene Kraftfahrzeuge genehmigt worden sind, sind diese Genehmigungen zu widerrufen und die Fahrzeuge ggf. neu als anerkannt privat-

eigene Kraftfahrzeuge zuzulassen. Soweit für die Beschaffung dieser beamteneigenen Kraftfahrzeuge noch Darlehen nach den bisherigen Bestimmungen gewährt wurden, bitte ich, diese in unverzinsliche Gehaltsvorschüsse umzuwandeln.

Ist durch die Zahlung der Wegstreckenentschädigung nach der am 31. Dezember 1968 außer Kraft getretenen Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 22. Februar 1966 (GVBl. I S. 45) bis zur Verkündung der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25) eine Überzahlung entstanden, hat es dabei sein Bewenden.

§ 3 der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 wird durch diese Regelung nicht berührt.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4223 A — 6 — I B 23
StAnz. 14/1969 S. 571

168

Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Zeitpunkt des Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen;

- hier: Auswirkung des am 1. Februar 1969 vereinbarten
- Länderlohntarifvertrages Nr. 13,
 - Vergütungstarifvertrages Nr. 7,
 - Dritten Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen,
 - Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 6,
 - Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten), für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters vom 15. Juli 1960,
 - Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
 - Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Dezember 1965 — P 2002 A — 15 — I B 32 / P 2028 A — 34 — I B 32 — (StAnz. 1966 S. 107) — i. d. F. des Änderungserlasses vom 24. Februar 1966 — P 2002 A — 15 — I B 32 / P 2028 A — 34 — I B 32 — (StAnz. S. 364)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen weise ich auf folgendes hin:

1. Die sich auf Grund der vorstehend unter Buchst. a bis g genannten Tarifverträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Januar 1969 ergebenden Lohn- bzw. Vergütungsnachzahlungen sind nach Abschnitt I Nr. 2 des Bezugeserlasses im Monat der Auszahlung (das wird in der Regel der Monat März 1969 sein) bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wie einmalige Zuwendungen im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die Beitragsberechnung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, als auch für die Beitragsberechnung nach Lohnstufen.

2. Bei der Prüfung, ob durch die erhöhten Bezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO überschritten wird, ist die Vorschrift des § 165 Abs. 5 RVO zu beachten. Danach wird bei rückwirkenden Zulagen (also bei rückwirkender Erhöhung der Vergütungen usw.) die Jahresarbeitsverdienstgrenze in dem Monat überschritten, in dem die erhöhte Vergütung erstmals tatsächlich gezahlt wird. Geschieht das z. B. im Monat März 1969, tritt die Versicherungsfreiheit in den in Betracht kommenden Fällen vom 1. April 1969 an ein. Vgl. dazu auch BSG-Urteil vom 24. April 1968 — 7 R Ar 10/67 (veröffentlicht in „Die Beiträge“ 1968 S. 213).

Für die Feststellung der Versicherungsfreiheit ist der Zeitpunkt, zu dem die Nachzahlungen geleistet werden, ohne Bedeutung.

Die Summe der sich ergebenden Nachzahlungen bleibt auch bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2002 A — 15/16 — I B 32
StAnz. 14/1969 S. 572

169

Dingliche Belastung des landeseigenen Grundbesitzes;

hier: Ermächtigung der Ressortverwaltungen zur Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für ober- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen

— § 5 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen —

In den letzten Jahren mehren sich die Fälle, in denen landeseigene Grundstücke für Versorgungs- und Transportleitungen (Wasser-, Strom-, Gas-, Öl-, Fernsprechleitungen u. dgl.) in Anspruch genommen werden. Dies macht es erforderlich,

die bisherige Übung, Grundstücke der öffentlichen Hand von dinglichen Belastungen freizuhalten, einzuschränken und nachstehende einheitliche Regelung für den landeseigenen Grundbesitz zu treffen.

A. Unterirdische Leitungen

Ich bin mit der Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten an landeseigenen Grundstücken zwecks Verlegung, Betrieb und Unterhaltung von unterirdischen Versorgungs- und Transportleitungen grundsätzlich einverstanden.

B. Oberirdische Leitungen

Bei oberirdischen Leitungen sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nur in den Fällen zu bestellen, in denen das Versorgungsunternehmen die Eintragung einer Dienstbarkeit im Wege eines Enteignungsverfahrens erzwingen könnte.

Die unterschiedliche Behandlung ergibt sich daraus, daß nur bei unterirdischen Leitungen eine Sicherung vorzusehen ist, damit ihr Vorhandensein bei Grundstücksveränderungen (Bebauung, Veräußerung usw.) nicht übersehen wird.

Ich ermächtige hiermit die Ressortverwaltungen, in den oben genannten Fällen auf Antrag die in den Gestattungsverträgen vereinbarten Rechte durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten absichern zu lassen. Diese Befugnis kann auf die nachgeordneten Behörden delegiert werden, soweit der Wert der grundbuchlich zu sichernden Rechte 5000 DM im Einzelfall nicht übersteigt.

Beim Abschluß von Gestattungsverträgen dieser Art — ob mit grundbuchlicher Sicherung oder ohne eine solche — bitte ich folgendes zu beachten:

Eine Aparzellierung der durch die Leitungen in Anspruch genommenen Teilflächen ist nicht vorzusehen. Die begünstigten Versorgungsunternehmen müssen sich jedoch verpflichten, im Bedarfsfalle die außerhalb des Schutzstreifens der Leitung befindlichen Flächen freizugeben.

In jedem Falle ist für die Gestattung der Leitungsführung über landeseigene Grundstücke eine Entschädigung zu vereinbaren. Die Höhe bemißt sich nach der Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks und nach der eintretenden Nutzungsminderung. Die Länge der Leitung ist dabei zu berücksichtigen. Es sind grundsätzlich einmalige Abfindungssummen zu vereinbaren; läßt sich dies ausnahmsweise nicht erreichen, so ist die Möglichkeit einer Neufestsetzung der Entschädigung nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu vereinbaren.

Bei der Durchschneidung von landeseigenen Grundstücken, insbesondere bei Baugelände sollte in geeigneten Fällen der Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, die Leitungen dann auf seine Kosten zu verlegen, wenn eine Baumaßnahme des jeweiligen Grundstückseigentümers dies erfordert. Bei der Inanspruchnahme von Baugelände einschl. Bauerwartungsland ist außerdem grundsätzlich das zuständige Staatsbauamt vorher zu hören. In allen Fällen ist eine grundstücksschonende Leitungsführung anzustreben.

Alle im Zusammenhang mit der Gestattung von Nutzungsrechten einschl. der Verlegung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des berechtigten Versorgungsunternehmens. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grunde auch immer, sowie in den Fällen, in denen die Leitungen auf Dauer nicht mehr benötigt werden, hat das Unternehmen den alten Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen und ggfs. Löschungsbewilligung zu erteilen. Es hat ferner das Land Hessen von allen Ansprüchen Dritter während der Inanspruchnahme des landeseigenen Grundstücks freizustellen.

In Zweifelsfällen bitte ich mich zu beteiligen.

Alle insoweit erteilten früheren Ermächtigungen sind gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2500 — FGr. allg. 25 — II B 41
StAnz. 14/1969 S. 572

170

Zuwendungen nach § 64 a RHO;

hier: Vergütung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge

Für die dienstliche Benutzung der anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung nach der am 1. Januar 1969 in Kraft getretenen Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung

anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25) gewährt. Es bestehen keine Bedenken, wenn in den Bewilligungsbescheiden über Zuwendungen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen die Vergütung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge entsprechend festgesetzt wird. Bei Maßnahmen, die nach § 64 a RHO sowohl aus Bundes- als auch aus Landesmitteln finanziert werden, bitte ich im Interesse der Einheitlichkeit die in der VO vom 12. Februar 1969 festgelegten Kilometerentschädigungen zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Bund die Abfindung nach Bundessätzen ausdrücklich verlangt hat. In diesen Fällen wird es sich nicht vermeiden lassen, die Vergütungssätze — Bund/Land — anzuwenden.

Meinen Erlaß vom 10. Mai 1963 — H 1000/63 — III/71 — (unveröffentlicht) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 11. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/69 — III A 11 a

StAnz. 14/1969 S. 572

471

An

das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden nach § 8 Nr. 3 des Katastergesetzes (nach Verteiler)

die im Lande Hessen zugelassenen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Erfassung der Veränderungen im Gebäudebestand für das Liegenschaftskataster

Bezug: RdErlaß vom 7. Juli 1967 — K 1350 A — 4 — IV B 1 / K 4300 A — 70 — IV B 2/3 — (n. v.)
RdErlaß vom 6. November 1967 — K 1360 A — 15 — IV B 1 (n. v.)
RdErlaß vom 18. Dezember 1967 — K 3300 A — 313 — IV B 1/3 / K 4300 A — 70 — IV B 1/2 (n. v.)

I

1. Die Bauaufsichtsbehörden unterrichten die zuständigen Katasterämter über alle baulichen Veränderungen durch Übersendung

- a) einer Zweitausfertigung des Rohbau-Abnahmescheins oder
- b) einer Benachrichtigung vom Eingang der Anzeige über die Rohbauvollendung oder
- c) einer Mehrausfertigung des Bauscheins für sonstige genehmigungspflichtige Bauvorhaben.

2. Die Staats- und Sonderbauämter sowie die Staatlichen Bauleitungen benachrichtigen die Katasterämter über Baumaßnahmen des Bundes und des Landes, soweit diese nicht nach § 64 der Hessischen Bauordnung der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde unterliegen.

3. Die von den Baubehörden übersandten Mitteilungen (Zweitausfertigungen der Rohbau-Abnahmescheine u. ä.) sind in besonderen Heftern — der „Sammlung der Mitteilungen der Baubehörden“ —, geordnet nach Gemarkungen, Fluren und Flurstücken fortlaufend (ohne zeitliche Gliederung) abzulegen. Mitteilungen über Gebäudeveränderungen, die keine Auswirkung auf die Darstellung in der Katasterkarte haben (z. B. Anbau eines Balkons, Herstellung einer Fensteröffnung usw.), sind sofort nach Eingang auszusondern.

4. Die Mitteilungen sind der Sammlung zu entnehmen, sobald sie gemäß Abschnitt II eine Geschäftsbuchnummer erhalten.

5. Die Katasterämter weisen bei der Aufstellung der Arbeitsberichte am Ende des Jahres die in der Sammlung enthaltenen Mitteilungen der Baubehörden — gesondert von den im Geschäftsbuch D eingetragenen Anträgen (vgl. Abschnitt II) — im Vordruck „Arbeitsstand“ in der Spalte „Bemerkungen“ nach, damit die Anzahl der noch zu erledigenden Gebäudeeinnmessungen stets eindeutig erkennbar ist.

II

1. Im Geschäftsbuch D sind einzutragen:

- a) Anträge auf Gebäudeeinnmessungen,
- b) Anträge auf Übernahme beigebrachter Gebäudeeinnmessungen,

c) Gebäudeeinnmessungen, die nach Abschnitt IV Nr. 1 anlässlich anderer Vermessungen bereits ohne Antrag erledigt wurden und bei denen gemäß § 16 KatGes. Einmessungspflicht besteht,

d) Gebäudeeinnmessungen, die gemäß Abschnitt IV Nrn. 2 und 3 von Amts wegen ausgeführt wurden (die Eintragungen können hierbei für mehrere, gleichzeitig erledigte Aufträge summarisch erfolgen)¹⁾.

2. Gebäudeveränderungen, die dem Katasteramt durch die Mitteilungen der Baubehörden bekannt werden (vgl. Abschnitt I), sind zunächst nicht in das Geschäftsbuch D einzutragen.

3. Die Erteilung einer Grenzzinnhaltungsbescheinigung kann in Spalte 13 des Geschäftsbuchs D vermerkt oder als E-Sache geführt werden.

4. Im Geschäftsbuch D sind die Spalten 5, 6, 10 und 12 nicht mehr auszufüllen.

5. Formgerechte Grenzfeststellungen, die bei Gebäudeeinnmessungen erforderlich werden, sind im Geschäftsbuch C nachzuweisen. In den Fortführungsrisen sind in diesen Fällen beide Geschäftsbuchnummern aufzuführen.

III

Nach Eingang der Mitteilungen der Baubehörden beim Katasteramt (vgl. Abschnitt I) oder sobald dem Katasteramt auf anderem Wege Veränderungen im Gebäudebestand bekannt geworden sind, ist der Eigentümer gemäß § 16 KatGes. aufzufordern, die Herstellung der Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters beim Katasteramt oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur binnen einer Frist von zwei Monaten zu beantragen. Der Eigentümer ist dabei darauf hinzuweisen, daß das Katasteramt das Erforderliche selbst veranlassen wird, falls er bis zum Ablauf der Frist keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat. Für die Aufforderung ist der als Anlage 1*) beigefügte Vordruck zu verwenden. Die Absendung der Aufforderung ist auf der Mitteilung der Baubehörde zu vermerken.

IV

1. Werden vom Katasteramt vor Ablauf der Frist nach Abschnitt III gelegentlich anderer Vermessungen Gebäude eingemessen, zu deren Einmessung eine gesetzliche Verpflichtung²⁾ besteht, so ist nach Möglichkeit an Ort und Stelle ein entsprechender Antrag aufzunehmen. Wenn ein Antrag nicht aufgenommen werden konnte, ist der Eigentümer über die erfolgte Einmessung zu benachrichtigen (vgl. Abs. 4 des Vordrucks Anlage 1*)).

2. Nach Ablauf der Frist (vgl. Abschnitt III) können die Gebäude an Hand der Mitteilungen der Baubehörde ohne Antrag der Eigentümer eingemessen werden. Die Einmessungen sind möglichst gemeindeweise durchzuführen. Es empfiehlt sich in diesem Falle, die Eigentümer vorher in geeigneter Weise über die bevorstehende Vermessung zu unterrichten (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, schriftliche oder mündliche Benachrichtigung).

3. Auch bei anderen Gelegenheiten (z. B. bei Teilungsvermessungen, örtlichen Arbeiten zu Lageplänen usw. oder zur Ausfüllung von Wartezeiten) sind Gebäude, die bisher im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen sind, einzumessen. Gebäude, zu deren Einmessung keine gesetzliche Verpflichtung des Eigentümers besteht, sind von Amts wegen gebührenfrei einzumessen.

4. Im Falle der Nrn. 2 und 3 erhalten die in das Geschäftsbuch D übernommenen Mitteilungen der Baubehörde einen Stempelaufrdruck, in den die Erledigungsvermerke und die Gebührenabrechnungen eingetragen werden (vgl. Anlage 2*)). Die Mitteilungen sind nach der Gebührenabrechnung bei den Anträgen abzulegen.

V

1. Werden von einer Vermessungsstelle nach § 8 Nr. 2 oder 3 des Katastergesetzes anlässlich eines Ortsvergleichs für einen Lageplan Unterlagen über bauliche Veränderungen auf einem

¹⁾ z. B.: „D 123 — 151/66 v.A.w., April 66, durch Schulz GebBNr. 285—313/66“

²⁾ Im Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen beruht die Verpflichtung bereits auf § 4 der Verordnung, die Fortführung der Grundsteuerkataster betreffend, vom 8. Dezember 1852 (Hess.Reg. Blatt S. 590) und auf § 2 der Verordnung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters vom 12. Januar 1926 (Hess.Reg.Blatt S. 31)

^{*)} hier nicht abgedruckt

Nachbargrundstück hergestellt und dem Katasteramt vorgelegt, ohne daß der betroffene Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer zur Erteilung eines entsprechenden Auftrags bereit ist, so gilt die Vermessungsstelle als vom Katasteramt mit der Ausführung dieser Arbeit beauftragt, wenn für die eingemessene Veränderung

- a) die Frist gem. Abschnitt III abgelaufen ist oder
- b) der Eigentümer — falls die Frist nach Abschnitt III noch nicht abgelaufen ist — bisher keine andere Vermessungsstelle nach § 8 Nrn. 2 und 3 KatGes. mit der Herstellung der Vermessungsschriften beauftragt hat oder noch beauftragen wird.

2. (1) Die Vermessungsstelle reicht die gemäß Nr. 1 gefertigten Vermessungsschriften unverzüglich dem Katasteramt zur weiteren Veranlassung ein. Dieses unterrichtet zunächst den Eigentümer über die erfolgte Vermessung und fordert ihn zur Zahlung der nach der Katastergebührenordnung entstandenen Gebühren auf.

(2) Nach Eingang dieser Gebühren erstattet das Katasteramt der Vermessungsstelle, die die Unterlagen vorgelegt hat, die bei der Erledigung der gem. Nr. 1 geleisteten Arbeit entstandenen Kosten in Höhe der eingegangenen Gebühren.

VI

Wenn es die Arbeitslage erfordert, können die Katasterämter die gemäß Abschnitt IV Nr. 1 gebietsweise durchzuführenden Gebäudeeinzelmessungen^{*)} an im Lande Hessen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vergeben. Die Entschädigung für die geleistete Arbeit erfolgt hierbei ebenfalls nach Maßgabe des Abschnitts V Nr. 2.

VII

Die Bezugserlasse treten außer Kraft.

Wiesbaden, 19. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4300 A — 70 — IV B 2
StAnz. 14/1969 S. 573

472

Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Herren Hessische Staatsminister
Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen
Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Gruppen I A, II B, III B, IV A im Hause

Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO;

hier: Personal- und Reisekosten nach Bundes- und Landesrecht

Bezug: Mein Rundschreiben vom 26. April 1967 — H 1000/67 — III A 1

Wie mir der Rechnungshof des Landes Hessen mitteilt, hat in der Vergangenheit wiederholt beanstandet werden müssen, daß Beschäftigte von Zuwendungsempfängern finanziell besser gestellt wurden als vergleichbare Landesbedienstete. Die Empfänger der Zuwendung hätten dem Verlangen des Rechnungshofs nach tarifgerechter Einstufung und Wegfall von im öffentlichen Dienst nicht vorgesehenen Zulagen und Vergünstigungen in der Regel nur widerstrebend und nur zum Teil entsprochen. Auch von seiten der Bewilligungsbehörden sei den Forderungen des Rechnungshofs häufig wenig Verständnis entgegengebracht worden.

Um die aufgetretenen Mißstände zu beseitigen, darf ich Sie unter Bezugnahme auf mein o. a. Rundschreiben nochmals bitten, darauf zu achten, daß die Bewilligungsbehörden in besonderen Bewilligungsbedingungen den Zuwendungsempfängern die entsprechenden Auflagen machen.

Ich bitte, die Auflagen in nachstehender Form zu erteilen:

„Beschäftigte dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Die Einstufung der Beschäftigten hat grundsätzlich nach dem BAT zu erfolgen. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für den Landesdienst

geltenden Bestimmungen gewährt werden. Soweit hinsichtlich der Reisekostenvergütung eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Hessen getroffen worden ist, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung.“

Ich bitte, die Auszahlung der Zuwendung von der vorherigen schriftlichen Anerkennung der Bewilligungsbedingungen abhängig zu machen, wie dies von einzelnen Ressorts bereits gehandhabt wird.

Wiesbaden, 27. 7. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/67 — III A 1
StAnz. 14/1969 S. 574

473

An das Hessische Landesvermessungsamt,
die Katasterämter

Führung von Kartennachweisen;

Bezug: Rd.-Erl. vom 31. Mai 1961 — K 5430 A — 4 — VI/1/2

Die amtlichen Karten des Landes Hessen werden im Kartenverzeichnis des Hessischen Landesvermessungsamtes nachgewiesen. Über den Berichtigungsstand und die Neuauflagen amtlicher Karten unterrichtet das Hessische Landesvermessungsamt durch periodisch herauszugebende Übersichten, nach denen die Kartenbestände bei den Katasterbehörden zur Aussonderung veralteter Karten zu überprüfen sind.

Karten anderer Herausgeber, durch die Teile des Landes Hessen berührt werden, hat das Hessische Landesvermessungsamt besonders nachzuweisen. Soweit die Herausgabe solcher Karten den Katasterämtern bekannt wird, haben sie dem Landesvermessungsamt zu berichten.

Weitere Kartennachweise sind künftig nicht mehr zu führen.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 5430 A — 4 — IV B 2
StAnz. 14/1969 S. 574

474

An das Hessische Landesvermessungsamt,
die Katasterämter

Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster;

hier: Gebührenbefreiung zugunsten der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Erteilung von Auskünften aus dem Liegenschaftskataster, die von den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung zum Vollzug der Reichsversicherungsordnung benötigt werden, ist gebührenfrei.

Die Gebührenfreiheit wird auch in den Fällen gewährt, in denen die Auskünfte aus Gründen der Geschäftserleichterung nicht formlos, sondern unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks erteilt werden.

Wiesbaden, 19. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 A — 301 — IV B 3
StAnz. 14/1969 S. 574

475

Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Herren Hessische Staatsminister
Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen
Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Gruppen I A, II A, II B, IV A und Ref. II A 1 im Hause

Kontrollmitteilungen über gezahlte Honorare

Nachstehendes Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 6. 10. 1967 gebe ich mit Bezug auf mein Rd.-Schreiben vom 15. September 1966 — H 1000/66 — III A 1 — bekannt. Ich bitte, im Bereich der Landesverwaltung entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 16. 10. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/67 — III A 1
StAnz. 14/1969 S. 574

*

^{*)} Hierzu zählen auch die Gebäudeeinzelmessungen, die von der Kulturverwaltung entsprechend dem RdErlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 16. 5. 1968 — IV A 9041.68 — LK.24.00 — (n.v.) nicht eingemessen worden sind.

Der Bundesminister der Finanzen
IV B/5 — S 1181 — 13/67

Bonn, 6. 10. 1967

An die obersten Bundesbehörden
nachrichtlich:

An den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages
Bonn, Bundeshaus

An den Bundesrechnungshof
Frankfurt/Main

An die Herren Finanzminister (-senatoren)
der Länder

Betr.: Kontrollmitteilungen über gezahlte Honorare;

Bezug: Meine Rundschreiben
vom 27. 2. 1951 — IV O 1132 IV — 3/51 —,
vom 20. 12. 1951 — I O 1132 — 27/51 — und
vom 1. 7. 1966 — II A/1 — A 0105 — 36/66 —

Mit den vorgenannten Rundschreiben vom 27. Februar 1951 und 20. Dezember 1951 habe ich gebeten, daß alle Bundesbehörden in den Fällen, in denen nicht zu den laufenden Bezügen zählende Vergütungen an Sachverständige gezahlt werden, dem Finanzamt hierüber Kontrollmitteilungen zuleiten, sofern die Vergütungen im Einzelfall 100,— DM oder mehr oder im Kalenderjahr 300,— DM oder mehr betragen. Darüber hinaus habe ich durch das o. a. Rundschreiben vom 1. Juli 1966 gebeten, den Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die Bundeszuwendungen erhalten (§ 64 RHO), in den besonderen Bewilligungsbedingungen die Verpflichtung aufzuerlegen, ebenfalls derartige Honorarmitteilungen abzugeben.

Auf Grund verschiedener Anfragen und Eingaben habe ich die Frage, ob u. U. künftig auf die nach den o. a. Rundschreiben abzugebenden Honorarmitteilungen verzichtet werden kann, in Verbindung mit den Finanzministerien (-senatoren) der Länder geprüft. Ich habe dabei festgestellt, daß in den vergangenen Jahren mit Hilfe der Honorarmitteilungen viele Besteuerungsfälle bekanntgeworden sind, die ohne diese Mitteilungen nicht erfaßt worden wären. Die damaligen Befürchtungen des Haushaltsausschusses des Bundestages (vgl. das o. a. Rundschreiben vom 27. Febr. 1951), daß ein größerer Teil der Honorare unbesteuert bleiben könnte, wenn nicht besondere Maßnahmen zur Sicherung der Besteuerung getroffen würden, haben sich damit als begründet erwiesen. Auf die Honorarmitteilungen kann deshalb nicht verzichtet werden. Die Honorarmitteilungen können auch nicht durch Hinweise an die Honorarempfänger über die Notwendigkeit der Besteuerung ersetzt werden; denn ein großer Teil der Honorarempfänger, die erst auf Grund der Honorarmitteilungen steuerlich erfaßt worden sind, waren von der Ausstellung der Honorarmitteilungen und somit von der Notwendigkeit der Besteuerung unterrichtet worden.

Soweit Honorarempfänger oder Zuwendungsempfänger geltend machen, daß sie die Übersendung der Honorarmitteilungen als ungerechtfertigte Mißtrauensbekundung betrachten, bitte ich darauf hinzuweisen, daß an der Steuerehrlichkeit der Honorarempfänger nicht gezweifelt werde. Die Mitteilungen dienen hauptsächlich dazu, die Besteuerung derjenigen Honorare sicherzustellen, die bei den Empfängern bis zur Abgabe der Steuererklärung u. U. in Vergessenheit geraten könnten. Die Honorarmitteilungen sollten deshalb von den betroffenen Personen nicht anders betrachtet werden als die sonst nach steuerlichen Vorschriften abzugebenden Mitteilungen über Besteuerungsgrundlage, die eine zuverlässige Steuerfestsetzung ermöglichen sollen und die auf Grund der jahrzehntelangen Übung von den Steuerpflichtigen als selbstverständlich hingenommen werden. Allgemein bekannte Beispiele für derartige Mitteilungen von Besteuerungsgrundlagen sind die von den Arbeitgebern an die Finanzämter zu übersendenden Lohnsteuerkarten (§ 29 Abs. 2 Satz 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) und die Anzeigen der Notare über beurkundete Rechtsvorgänge, die unter das Erbschaftsteuergesetz, die Grunderwerbsteuergesetze oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallen (§§ 189 a 189 b der Reichsabgabenordnung).

Von den Zuwendungsempfängern ist vereinzelt geltend gemacht worden, daß es rechtlich nicht zulässig sei, ihnen die Mitteilung der gezahlten Honorare zur Auflage zu machen.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Nach § 175 der Reichsabgabenordnung haben auch diejenigen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, auf Verlangen dem Finanzamt Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Da derartige Auskünfte auch im Steueraufsichtsverfahren zu geben sind, ist die Auskunftspflicht also nicht etwa davon abhängig, daß die Auskunft der Erforschung eines bestimmten Steuerfalles dienen muß. Sie kann auch, wie es bei den Honorarmitteilungen in der Regel der Fall ist, zur Erfassung noch nicht bekannter Besteuerungsfälle gefordert werden. Das Auskunftsverlangen darf auch auf laufende Auskünfte gerichtet sein (vgl. BFH vom 22. Nov. 1951, Bundessteuerblatt 1952 III S. 27). Daraus folgt, daß es rechtlich nicht unzulässig sein kann, wenn der Bund die Gewährung von Zuwendungen an die von den Zuwendungsempfängern anzuerkennende Bedingung knüpft, über die Zahlung von Honoraren Mitteilungen an die Finanzämter zu geben.

Für Behörden ergibt sich die Mitteilungspflicht aus § 188 der Reichsabgabenordnung.

Aus Vereinfachungsgründen fasse ich unter Aufhebung der im Bezug genannten Rundschreiben die Regelungen für die Abgabe von Kontrollmitteilungen wie folgt zusammen:

1. Die Mitteilungen über die gezahlten Honorare werden von allen Bundesbehörden sowie von den Stellen außerhalb der Bundesverwaltung erbeten, die Bundeszuwendungen (§ 64 a RHO) erhalten und Honorarvergütungen im Sinne der Nummer 2 zahlen. Letzteren ist die Verpflichtung zur Abgabe der Honorarmitteilungen als besondere Bewilligungsbedingung bei der Vergabe der Bundeszuwendungen aufzuerlegen.
2. Die Mitteilungen sind über Honorare für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer sowie über sonstige Honorare aus Werkverträgen aller Art zu fertigen. Die Mitteilungen können unterbleiben, wenn
 - a) die honorierte Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen frei beruflichen oder gewerblichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder
 - b) die an eine Person auszahlenden Honorare im Einzelfall weniger als 100,— DM und im Kalenderjahr weniger als 300,— DM betragen.
3. Es wird gebeten, die Honorare nicht in Sammelmitteilungen, sondern für jeden Honorarempfänger getrennt zu melden. Für die Mitteilung genügt eine Durchschrift des Überweisungsdruckes, aus dem der vergütete Betrag, der Tag der Überweisung sowie Name und Anschrift des Empfängers hervorgehen. Die Mitteilungen können bei den anweisenden bzw. auszahlenden Stellen für ein Kalenderjahr gesammelt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die Mitteilungen von diesen Stellen dem für sie örtlich zuständigen Finanzamt zu übersenden, das die Mitteilungen an die mit der Besteuerung der Honorarempfänger befaßten Finanzämter weiterleitet.

Im Auftrag
gez. Dr. Koch

476

Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags

Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Herren Hessische Staatsminister

Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen

Herrn Direktor des Landespersonalamts Hessen

Gruppen I A, II B, III B, IV A im Hause

Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 64 a RHO

Nachstehendes Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 8. 10. 1967 gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt, soweit Ihnen die Bewirtschaftung von Bundesmitteln für Zuwendungen nach § 64 a RHO obliegt. Der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 21. Juli 1959 nebst Muster ist nachstehend abgedruckt.

Von der Schaffung einer zentralen Meldestelle für das Land ist s. Z. im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand abgesehen worden. Es besteht auch heute keine Veranlassung, eine solche Meldestelle für das Land einzurichten. Die Gefahr der Doppelfinanzierung auf Landesebene ist wesentlich geringer als auf Bundesebene, da die Zuwendungen nach § 64 a RHO ihrem Umfang nach geringer sind und auch von den kleineren Ressortverwaltungen besser überwacht werden können. Ich darf Sie aber bitten, durch Absprachen innerhalb der Ressorts sicherzustellen, daß Doppelzahlungen an die begünstigten Stellen vermieden werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich auch, bei der Prüfung von Anträgen auf Bewilligung von Zuwendungen aus dem Überschuß des Zahlenlottos sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Doppelbewilligungen ausgesprochen werden. In Hinblick auf die §§ 18, 30 Abs. 1 und 43 RHO halte ich es nicht für zulässig, Maßnahmen aus Lottomitteln zu fördern, wenn sonstige Haushaltsmittel für denselben Zweck zur Verfügung stehen oder anzunehmen ist, daß noch ein anderes Ressort dieselbe Maßnahme fördern könnte. Ich bitte deshalb, bei Zuwendungen aus Lottomitteln um größtmögliche Koordinierung bemüht zu sein und einen gleich strengen Maßstab wie bei der Bewirtschaftung sonstiger Haushaltsmittel anzulegen.

Wiesbaden, 13. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/67 — III A 1
StAnz. 14/1969 S. 575

*

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, 8. 10. 1967
II C/3 — A 0105 — 5/67

An die obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

An die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Betr.: **Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 64 a RHO**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. Juli 1959 — II A/5 — A 0105 — 6/59 —

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 13. September 1967 die Frage erörtert, auf welche Weise bei der Gewährung von Bundeszuwendungen an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen (§ 64 a RHO) etwaige Doppelzahlungen vermieden werden können.

Die Erörterung im Bundeskabinett gibt mir Veranlassung, auf die Einrichtung der „Zentralen Meldestelle“ im Bundesministerium der Finanzen hinzuweisen. Aufgabe dieser auf Grund eines Ersuchens des Deutschen Bundestages vom 11. Januar 1957 errichteten Meldestelle ist es, alle ihr mitgeteilten Anträge auf Zuwendungen aus Bundesmitteln zu erfassen und zu prüfen, ob ihr bereits eine Mitteilung einer anderen mittelbewirtschaftenden Stelle über einen Antrag für denselben oder einen ähnlichen Zweck vorliegt. Wegen des Verfahrens im einzelnen nehme ich auf mein Rundschreiben vom 21. Juli 1959 — II A/5 — A 0105 — 6/59 — Bezug.

Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es setzt jedoch voraus, daß die Meldestelle über jeden Zuwendungsantrag unterrichtet wird, und zwar jeweils vor der Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Antrages. Erforderlich ist ferner, daß der Zweck, für den eine Zuwendung beantragt wird, jeweils genau und möglichst umfassend angegeben wird.

Ich bitte, dieses Rundschreiben innerhalb Ihres Geschäftsbereichs bekanntzugeben und dafür zu sorgen, daß die Verfahrensbestimmungen meines Rundschreibens vom 21. Juli 1959 von den beteiligten Mitarbeitern Ihres Hauses und der nachgeordneten Dienststellen sowie von den Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln für Zuwendungen nach § 64 a RHO beauftragt sind, genauestens beachtet werden.

Im Auftrag
gez. K o r f f

*

Der Bundesminister der Finanzen
II A/5 — A 0105 — 6/59

Bonn, 21. 7. 1959

An die obersten Bundesbehörden

Nachrichtlich:

An die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Betr.: **Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 64 a RHO**

Anlg.: 1 Muster

Gemäß § 43 Reichshaushaltsordnung (RHO) dürfen für ein und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

Der Bundesrechnungshof hat bei seinen Prüfungen festgestellt, daß gegen diese Bestimmung immer wieder verstoßen wird.

Verstöße dieser Art kommen in den verschiedensten Formen vor, insbesondere dadurch, daß ein Antragsteller bei mehreren Dienststellen die Zahlung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln beantragt, ohne dabei anzugeben, daß er daneben auch bei anderen Stellen, die öffentliche Mittel bewirtschaften, für denselben Zweck einen gleichartigen Antrag gestellt hat.

Um Doppelbewilligungen nach Möglichkeit auszuschließen, hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 15. 11. 1956 (Seite 5 der Anlage zur Bundestagsdrucksache 2896 — 2. Wahlperiode) ausgeführt:

„Der Haushaltsausschuß hält die Errichtung einer zentralen Auskunfts- und Meldestelle für Zuwendungen nach § 64 a RHO für dringend erforderlich. Dem Mißstand, daß Geldsucher für ein und denselben Zweck aus verschiedenen Quellen des Bundes Mittel erhalten, oder daß Unterverbände der Zentralorganisationen noch Zuwendungen erhalten, obwohl sie bereits Teilbeträge aus dem Zentralverband zugewiesenen Mitteln erhalten haben, muß unverzüglich ein Ende gesetzt werden.“

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 11. Januar 1957 die Bundesregierung ersucht, bei der Aufstellung und Ausführung von Bundeshaushaltsplänen diese Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses zu beachten. Der Bundesminister der Finanzen wurde im besonderen ersucht, bei der Durchführung der Haushaltspläne darauf zu achten, daß diesen Feststellungen und Bemerkungen des Haushaltsausschusses Rechnung getragen wird.

Damit der Forderung des Deutschen Bundestages und des Bundesrechnungshofes entsprochen wird, sollen alle Anträge der „Zentralen Meldestelle“ im Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt werden.

Hierzu bemerke ich:

1. Ich bitte, der Zentralen Meldestelle von jedem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dem anliegenden Muster Mitteilung zu machen. Sollten in Einzelfällen Zuwendungen des Bundes auch ohne Antrag gewährt werden, bitte ich, eine entsprechende Mitteilung nach dem gleichen Muster vor Ihrer Entscheidung zu übersenden.

Die Meldestelle prüft umgehend, ob ihr bereits eine Mitteilung einer anderen mittelbewirtschaftenden Stelle über einen Antrag für denselben Zweck vorliegt. Liegt eine solche Mitteilung vor, wird die Meldestelle Sie alsbald hiervon unterrichten, damit Sie mit der von ihr bezeichneten Stelle Fühlung aufnehmen können, um eine Doppelbewilligung zu vermeiden. Erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen keinen Bescheid, so können sie davon ausgehen, daß der Meldestelle ein weiterer Antrag auf Bewilligung von Mitteln für denselben Zweck nicht bekannt ist.

2. Soweit nachgeordnete Dienststellen oder Stellen außerhalb der Bundesverwaltung von Ihnen mit der Bewirtschaftung von Zuwendungsmitteln beauftragt sind, bitte ich, diese Stellen zur Übersendung der entsprechenden Mitteilungen zu veranlassen.
3. Ich bitte, der Meldestelle vom 1. August 1959 an alle in Betracht kommenden Anträge mitzuteilen.
4. Ich bitte zu beachten, daß der Begriff „Zuwendungen“ nach Ziffer 1 der Richtlinien zu § 64 a RHO vom 1. April 1953 — MinBFin Seite 369 — weit auszulegen ist. Zu den Zuwendungen gehören danach auch Beiträge, Darlehen

und Kredite sowie alle sonstigen unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Leistungen.

Die Mitteilung an die Zentrale Meldestelle entfällt für Zuwendungen aus Haushaltsansätzen, die nicht der Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder nur der Prüfung durch dessen Präsidenten unterliegen.

- 5. Ihre Befugnis, über die Ihnen zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung zu entscheiden, wird durch diese Regelung nicht berührt. Das Ziel des Verfahrens ist lediglich, in möglichst einfacher Form entsprechend dem Ersuchen des Deutschen Bundestages Doppelbewilligungen von Bundesmitteln an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen zu vermeiden. Sollten Sie nach Ihrer Kenntnis der Sachlage eine Verbesserung des Verfahrens für besondere Fälle oder für Gruppen von Fällen für zweckmäßig halten, darf ich Sie bitten, mir entsprechende Vorschläge zu machen.
- 6. Die von Ihnen benötigte Anzahl des anliegenden Musters bitte ich bei mir anzufordern. Das Muster kann auch in Ihrem Hause angefertigt werden, in Einzelfällen ggf. mit der Schreibmaschine.
- 7. Ich bitte, dieses Rundschreiben innerhalb Ihres Geschäftsbereichs bekanntzugeben und dafür zu sorgen, daß es den beteiligten Mitarbeitern Ihres Hauses und den nachgeordneten Dienststellen sowie den Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln für Zuwendungen nach § 64 a RHO beauftragt sind, halbjährlich in Erinnerung gebracht wird.

In Vertretung
gez. Prof. Dr. Hettlage

*

Muster

Abs.:

Az.:

An die
Zentrale Meldestelle
im Bundesministerium der Finanzen
Bonn
Rheindorfer Straße 108

Betr.: **Bundshaushalt 19...;**
hier: **Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen gemäß § 64 a RHO**
Bezug: Ihr Rundschreiben vom 21. Juli 1959 — II A/5 — A 0105 — 6/59

Folgender Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Bundes liegt vor:

- 1. Name und Anschrift des Antragstellers:
- 2. Datum des Antrags:
- 3. Beantragte Zuwendung:
 - a) Genaue Angabe des Verwendungszwecks:
 - b) Höhe
- 4. Verbuchungsstelle: Kap. Tit.

Soweit für denselben Zweck aus anderen Mitteln des Bundeshaushalts Zuwendungen bereits beantragt sind (§ 43 RHO), bitte ich um Mitteilung innerhalb von 14 Tagen.

.....
Unterschrift

177

Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags
Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
Herren Hessische Staatsminister
Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen
Herrn Direktor des Landespersonalamts Hessen
Gruppen I A, II B, III B, IV A im Hause

Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 64 a RHO;
Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. November 1967
— H 1000/67 — III A 1 — StAnz. 1969 S. 575 —

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 27. September 1968 — II C/3 — A 0105 — 7/68 —

nebst Muster gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt, soweit Ihnen die Bewirtschaftung von Bundesmitteln für Zuwendungen nach § 64 a RHO obliegt.

Wiesbaden, 21. 10. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000 — 68 — III A 11 a
StAnz. 14/1969 S. 577

*

Der Bundesminister der Finanzen 53 Bonn, 27. 9. 1968
II C/3 — A 0105 — 7/68

An die obersten Bundesbehörden
nachrichtlich:

An die
Herren Finanzminister (Finanzsenatoren)
der Länder

Betr.: **Zentrale Erfassung der Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen nach § 64 a RHO**

Bezug: Meine Rundschreiben vom
21. Juli 1959 — II A/5 — A 0105 — 6/59 — und
8. Okt. 1967 — II C/3 — A 0105 — 5/67 —

Anlg.: — 1 Muster —

Unter Bezugnahme auf meine genannten Rundschreiben bitte ich, für die Mitteilungen der Zuwendungsanträge vom Beginn des Rechnungsjahres 1969 an das beiliegende Muster zu verwenden. Der Vordruck enthält in Anpassung an die neue Haushaltssystematik die Angabe der Funktions-Kennziffer, die im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1969 bei den Titeln verzeichnet ist.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei Rückfragen ist der Vordruck ferner durch die Angabe der Fernruf-Verbindung sowie einer Kurzwort-Bezeichnung für den Zuwendungszweck ergänzt worden.

Im Auftrag
Dr. Kaesler

*

Muster

Abs.:

Az.: Fernruf:

.....
Querverb.:

An die
Zentrale Meldestelle
im Bundesministerium der Finanzen
53 Bonn
Rheindorfer Str. 108

Betr.: **Bundshaushalt 19...;**
hier: **Zuwendungen des Bundes an außerhalb der Bundesverwaltung stehenden Stellen gemäß § 64 a RHO**

Bezug: Ihr Rundschreiben vom 21. Juli 1959
— II A/5 — A 0105 — 6/59 —

Folgender Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Bundes liegt vor:

- 1. Name und Anschrift des Antragstellers:
- 2. Datum des Antrags:
- 3. Beantragte Zuwendung:
 - a) Genaue Angabe des Verwendungszwecks:

.....
Kurzwort:

b) Höhe

4. Verbuchungsstelle: Kap. Tit.
Funkt.-Kennz.

Soweit für denselben Zweck aus anderen Mitteln des Bundeshaushalts Zuwendungen bereits beantragt sind (§ 43 RHO), bitte ich um Mitteilung innerhalb von 14 Tagen.

.....
(Unterschrift)

478

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Umpfarrung der evangelischen Einwohner von Ibra, Krs. Ziegenhain, und Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibra

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 — KA. 1967 S. 19 — nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner der Gemeinde Ibra, Kreis Ziegenhain, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hausen, Kirchenkreis Ziegenhain, ausgepfarrt und zu einer

Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ibra“ führt. Die Evangelische Kirchengemeinde Ibra wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaula pfarramtlich verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. 3. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 881/11

St.Anz. 14/1969 S. 578

479

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Erdgas-Hochdruckleitung von Flörsheim nach Frankfurt/Main-Höchst

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und des § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in den Gemarkungen Flörsheim, Weilbach, Eddersheim, Hattersheim, Okriftel, Main-Taunus-Kreis, und Frankfurt/Main-Sindlingen, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Hochdruckleitung von Flörsheim nach Frankfurt/Main-Höchst für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) Anwendung.

Die Befugnis der Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. März 1971 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 13. 3. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 921.013.017
Im Auftrag
gez. St anke

St.Anz. 14/1969 S. 578

480

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

1. Folgende Gesellschaft ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt worden:

Treurevision GmbH, Frankfurt/Main, am 16. 1. 1969

2. Die Anerkennung folgender Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Frankfurt/Main, am 14. 2. 1969

3. Folgende öffentliche Bestellungen sind erloschen:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Karl-Georg Müller, Frankfurt/Main, | durch Verzicht am 23. 12 1968 |
| b) Wirtschaftsprüfer Franz Stoiber, Frankfurt/Main, | durch Tod am 23. 2. 1969 |
| c) vereidigter Buchprüfer Heinrich Roth, Groß-Zimmern, | durch Tod am 3. 2. 1969 |

Wiesbaden, 18. 3. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
II c 2 — 010 — 69

St.Anz. 14/1969 S. 578

481

Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 737 und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3063 in den Gemarkungen Usingen und Wilhelmsdorf, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die Teilstrecke der Kreisstraße 737 in den Gemarkungen Usingen und Wilhelmsdorf, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 0,003 (= km 9,075 der L 3063)

bis km 1,825 (= km 37,010 der B 275) = 1,822 km

einschließlich der Anschlußarme an die Bundesstraße 275

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1969 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3063 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3063

von km 9,078

bis km 11,894 (= km 38,658 der B 275) = 2,816 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1969 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 739 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Usingen über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

3. Der Anschlußarm der bisherigen Kreisstraße 737 an die Landesstraße 3063 wird Bestandteil der Kreisstraße 739.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 14/1969 S. 578

482

Widmung der im Zuge der Landesstraßen 3050 und 3049 neu-gebauten Straßen und Abstufung der Teilstrecke der Landes-straße 3050 in den Gemarkungen Endbach und Wommels-hausen, Landkreis Biedenkopf, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraßen 3050 und 3049 in den Ge-markungen Endbach und Wommelshausen, Landkreis Bieden-kopf, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Straßen

- a) von km 3,463 neu (= km 3,465 alt)
bis km 3,797 neu (= km 3,812 alt) = 0,334 km
- b) von km 12,487 neu
bis km 12,538 neu (= km 3,634 der L 3050 neu) = 0,051 km
einschließlich des zweiten Anschlußarmes

werden mit Wirkung vom 1. Februar 1969 für den öffent-lichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßen-gesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landes-straßen.

Die unter a) genannte Strecke wird als Bestandteil der Lan-desstraße 3050 und die unter b) genannte Strecke als Be-standteil der Landesstraße 3049 in das Verzeichnis der Lan-desstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3050

- a) von km 3,465 alt (= km 3,463 neu)
bis km 3,608 alt = 0,143 km
- b) von km 3,608 alt
bis km 3,675 alt (= km 12,487 der L 3049 neu) = 0,067 km
von km 3,685 alt (= km 12,480 der L 3049 alt)
bis km 3,812 alt (= km 3,797 neu) = 0,127 km

verlieren mit Ablauf des 31. Januar 1969 die Verkehrsbedeu-tung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Straßen geht zum gleichen Zeitpunkt für die unter a) genannten Strecke auf die Gemeinde Wommelshausen und für die unter b) genannten Strecken auf die Gemeinde Endbach über (§ 43 HStrG).

3. Die im Zuge der Kreisstraße 28 neugebaute Strecke

- von km 0,004 neu (= km 3,490 der L 3050 neu)
bis km 0,123 neu = 0,119 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1969 Bestandteil der Kreisstraße 28.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 28

- von km 0,008 bis km 0,097 = 0,089 km

verliert mit Ablauf des 31. Januar 1969 die Verkehrsbedeu-tung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum glei-chen Zeitpunkt auf die Gemeinde Wommelshausen über.

Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 28

- von km 0,003 bis km 0,008

fällt in die zum Abbruch vorgesehene Brücke über die Salz-böde.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-gabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wies-baden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Nieder-schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben wer-den. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben wer-den.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 14/1969 S. 579

483

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 66 in der Ge-markung Schmalnau, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel

1. Die Teilstrecke der Kreisstraße 66 in der Gemarkung Schmalnau, Regierungsbezirk Kassel,

- von km 16,403 alt
bis km 16,801 alt = neu = 0,398 km

verliert mit Ablauf des 28. Februar 1969 die Verkehrsbedeu-tung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßen-gesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. März 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Schmalnau über (§ 43 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 66

- von km 16,403 bis km 16,350 (= km 0,450)
von km 0,450 bis km 0,205 (= km 4,866 der B 279)

wird mit folgender Kilometrierung Teilstrecke der Kreis-straße 68

- von km 16,403 alt = neu
bis km 16,120 neu (= km 4,866 der B 279).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-gabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Nieder-schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben wer-den. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 14/1969 S. 579

484

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Bekämpfung der Rinderleukose

Zur wirksamen und einheitlichen Durchführung des freiwil-ligen Verfahrens zur Bekämpfung der Rinderleukose wird folgendes bestimmt:

A.

Die Untersuchung und Beurteilung der Blutproben, die Er-mittlung der Leukose beim Einzeltier und im Bestand sowie das Ausmerzungsverfahren, die Beihilfen- und Kostenrege-lung richten sich nach den Richtlinien der Anlage.

B.

Wird auf Antrag der Nachweis der Leukoseunverdächtigkeit erforderlich, ist für Rinder aus leukoseunverdächtigen Be-

ständen eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 der Verordnung zum Schutze gegen das Ver-schleppen von Tierseuchen durch lebende Hauskluantiere vom 9. Mai 1968 (GVBl. I S. 139) in der jeweils gültigen Fas-sung zu verwenden.

C.

1. Die Entnahme der Blutproben ist im allgemeinen von den praktizierenden Tierärzten durchzuführen. In besonderen Fällen kann die Blutentnahme durch ein staatliches Veterinär-untersuchungsamt oder den beamteten Tierarzt erfolgen.

2. Blutproben sind möglichst nachmittags zu entnehmen und abends des gleichen Tages zu versenden. Die Untersuchung hat am nächsten Morgen zu erfolgen.

3. Um die Kapazität in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern gleichmäßig und maximal zu nutzen, sind die Blutproben im allgemeinen

montags bis donnerstags zu entnehmen und dienstags bis freitags zu untersuchen.

4. Das zuständige staatliche Veterinäruntersuchungsamt bestimmt — bei Herdbuchbetrieben im Einvernehmen mit den Zuchtverbänden — die Reihenfolge der Kreise und Bestände, in denen die Untersuchungen durchgeführt werden sollen.

5. Die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter stellen für die Blutentnahme besonders präparierte Röhren, Kanülen und Formblätter zur Verfügung.

6. Für die Blutentnahme ist folgendes zu beachten:

- Die präparierten Röhren sind zu etwa $\frac{2}{3}$ mit Blut zu füllen und anschließend solange zu schwenken, bis eine gleichmäßige Durchmischung von Blut und Stabilisator erreicht ist,
- für jedes Rind ist jeweils eine frische, trockene und sterilisierte Kanüle zu verwenden. Von den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern zur Verfügung gestellte Kanülen sind nach Gebrauch in sauberem Zustand zurückzugeben.
- Auf den Begleitprotokollen — Erlaß Nr. 230 vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 76) — ist der Tag und die Stunde der Blutentnahme zu vermerken. Angabe der Ohrmarke, des Geburtsjahres und bei Tieren unter drei Jahren auch des Geburtsmonats sind erforderlich.

7. Hinsichtlich der Zeit und der Zahl der zu entnehmenden Blutproben sind die praktizierenden Tierärzte an Weisungen des beamteten Tierarztes und des staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes gebunden.

D.

Als eingetragene Rinder im Sinne der Richtlinien — Teil C Abschnitt I Abs. 3 — gelten solche, die

- in einem Bestand gehalten werden, der einer in Hessen anerkannten Züchtervereinigung angeschlossen ist und
- im Herdbuch einer in Hessen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen bzw. eintragungsberechtigt sind.

E.

Die Verpflichtungserklärungen nach Teil C I (2) der Richtlinien und die sonst benötigten Vordrucke sind bei der Hessischen Tierseuchenkasse anzufordern.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Erlasse vom

31. Mai 1967 (StAnz. S. 713), zuletzt geändert durch Erlaß vom 4. Juli 1968 (StAnz. S. 1176),
12. Februar 1968 (StAnz. S. 387).

Wiesbaden, 12. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
III B 3 — 19 b 28/17 — Nr. 233
StAnz. 14/1969 S. 579

*

Anlage

Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose

TEIL A

Untersuchung und Beurteilung der Blutproben

I. Untersuchung der Blutproben

Für die Untersuchung sind nicht geronnene, stabilisierte Blutproben zu verwenden. Als Antikoagulans ist das Dinatriumsalz der Äthylendiamintetraessigsäure (z. B. „Titriplex III“) und zur Stabilisierung Formalin geeignet.

Die gerinnungshemmende Stabilisierungsflüssigkeit hat folgende Zusammensetzung:

25,0 g Titriplex III
95,0 ml Aqua dest.
5,0 ml Formaldehyd Sol. (Formalin).

Das Antikoagulans muß während des Einfüllens in die Blutröhren durch ständiges Rühren gleichmäßig verteilt werden (z. B. Magnetührer). Die Stabilisierungsflüssigkeit wird in einer Menge von 0,1 ml in saubere, staubfreie, ca. 15 ml fassende Röhren abgefüllt (z. B. Cornwall-Automatikspritze). Nach der Abfüllung werden die Röhren mit sauberen Gummi- oder anderen geeigneten Stopfen verschlossen.

Bei der hämatologischen Untersuchung ist jede Blutprobe mit Hilfe eines elektronischen Partikelzählgerätes (z. B. Coulter Counter, Modell D), das in Zusammenarbeit mit dem Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen geeicht ist, auf die Leukozytengesamtzahl pro mm^3 und durch Anfertigung eines gefärbten Blutausschnittes mikroskopisch auf den Anteil der einzelnen Blutkörperchen zu prüfen. Bei Reihenuntersuchungen ist die mikroskopische Differenzierung nur bei den Blutproben durchzuführen, bei denen höhere Leukozytenwerte pro mm^3 , wie in der Übersicht in Abs. (2) angegeben, gezählt werden.

(1) Elektronische Bestimmung der Leukozytengesamtzahl/ mm^3 — Untersuchungsgang (Coulter Counter, Modell D)

Zur Erzielung konstanter Zählergebnisse ist die Auszählung der Leukozyten in dem Zeitraum von 24 bis 72 Stunden nach der Entnahme durchzuführen. Zählungen nach diesem Zeitraum sind nicht vertretbar.

- Herstellung einer Blutverdünnung 1 : 500 aus stabilisiertem, 24 Stunden altem Blut unter Verwendung eines Elektrolyten folgender Zusammensetzung:

10 l NaCl 0,9%ig

6,0 ml Titriplex III 3%ig

50,0 ml Formalin 5%ig

Zusatz von Tris-Hydroxymethylaminomethan

(ca. 10,0—30,0 ml) 0,5 mol, bis zum Erreichen des pH-Wertes 7,2

- Abfüllen von 20,0 ml des Elektrolyten mit Hilfe einer automatischen Pipette in 30-ml-Gläschen.
- Entnahme von 0,04 ml Blut aus der unmittelbar vorher durch Schwenken gleichmäßig vermischten Blutprobe mit einer geeichten oder zumindest eichfähigen Vollpipette. Entfernung des an der Pipette haftenden Blutes mit Schaumstoff und Ausblasen des Pipetteninhaltes in den abgefüllten Elektrolyten. Zur vollständigen Entleerung des Blutes aus der Pipette wiederholtes Aufsaugen und Ausblasen der Blutverdünnung.
- Zur Vermeidung von Sedimentation sofortiges Schwenken der Blutverdünnung.

- Erythrozytolyse

Für die Erythrozytolyse ist eine 2%ige Saponinlösung geeignet (z. B. Saponin — purum album Erg. B. 6, Merck, Darmstadt). Die abgewogene Substanzmenge wird in einen Erlenmeyerkolben gefüllt und — ohne zu schütteln — die entsprechende Menge Aqua dest. zugegeben. Nach 2- bis 3stündiger Aufbewahrungszeit im Kühlschrank ist das Saponin restlos gelöst. Anschließend wird die schaumfreie Lösung filtriert (z. B. Glasfilternutsche Schott & Gen. 17 G 3) und in Mengen von ca. 20—50 ml tiefgefroren. Jedes Fläschchen muß innerhalb von 3 Stunden nach dem Auftauen verbraucht werden. Bei Zimmertemperatur aufbewahrte, nicht verbrauchte Saponinlösung ist zu verwerfen.

Die Erythrozytolyse ist wie folgt durchzuführen:

- Zusatz von 0,2 ml der 2%igen Saponinlösung zur Blutverdünnung z. B. mit einer 1,0 ml Cornwall-Automatikspritze und gleichmäßige Vermischung durch Schwenken der Gläser.
- Zur Erlangung vollständiger Erythrozytolyse das Saponin mindestens 20 Minuten einwirken lassen. Die so präparierte Blutverdünnung ergibt bis etwa 300 Minuten nach Saponinzusatz konstante Zählergebnisse.

- Elektronische Auszählung

Die Auszählung soll nur mit elektronischen Zählgeräten erfolgen, die durch Anfertigung einer Eichkurve (Integral- und Zellgrößenverteilungskurve) auf den optimalen Schwellenwert für Rinderleukozyten eingestellt sind, die mit einer ausreichenden Verstärkerstufe arbeiten und durch Vergleich mit Geräten des Tierärztlichen Instituts der Universität Göttingen geprüft worden sind. Die Bedienungsanweisung der Geräte ist zu beachten.

(2) Bestimmung der prozentualen Blutkörperchenanteile des weißen Blutbildes (Differentialblutbild)

Aus den stabilisierten Blutproben wird nach kurzem Schwenken der Blutröhrchen ein Tropfen Blut zur Anfertigung eines Blutausriches entnommen; der lufttrockene Ausstrich wird nach der Methode Pappenheim oder Whright gefärbt. Auf jedem Ausstrich sind mindestens 100 Leukozyten an einer gut gefärbten und geeigneten Stelle auszuzählen; ausgereifte Formen, Vorstadien und veränderte Formen sind zu berücksichtigen.

Bei Reihenuntersuchungen kann von einer Differenzierung aller Blutproben abgesehen werden. Statt dessen sind nur von denjenigen Blutproben Ausstriche anzufertigen, deren Leukozytengesamtzahl unter Berücksichtigung des Lebensalters der jeweiligen Tiere den in der nachstehenden Übersicht angegebenen Wert überschreiten.

Alter in Jahren	Anfertigung von Blutausrichen bei Leukozyten-Gesamtzahlen/mm ³
0-2	über 12 000
über 2-3	über 11 000
über 3-6	über 10 000
über 6	über 9 000

II. Beurteilung der Blutproben

Für die Beurteilung der Blutproben ist die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl / mm³; diese ist zu errechnen nach der Formel

$$\text{Gesamtlymphozytenzahl/mm}^3 = \frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in \%}}{100}$$

Die Beurteilung der einzelnen Blutprobe hat auf Grund der errechneten Gesamtlymphozytenzahl nach dem im Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen entwickelten Beurteilungsschlüssel zu erfolgen:

Alter in Jahren	normal	Hämatologische Befunde mäßig erhöht	stark erhöht
0-1	bis 10 000	über 10 000-13 000	über 13 000
über 1-2	bis 9 000	über 9 000-12 000	über 12 000
über 2-3	bis 7 500	über 7 500-10 000	über 10 000
über 3-6	bis 6 500	über 6 500-9 000	über 9 000
über 6	bis 5 500	über 5 500-7 500	über 7 500

TEIL B

Ermittlung der Rinderleukose beim Einzeltier und im Bestand

I. Beurteilung der Blutuntersuchung beim Einzeltier

Da durch verschiedene andere pathologische Prozesse sowohl die Gesamtleukozytenzahl als auch die absolute Zahl der Lymphozyten zeitweilig erhöht sein kann und andererseits infolge der langen Inkubationszeit eine leukotische Erkrankung evtl. noch nicht angezeigt wird, ist auf Grund eines hämatologischen Einzelbefundes keine Diagnose über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Leukose zu stellen. Sofern in den staatlichen Veterinäruntersuchungssämtern Einzeltieruntersuchungen durchgeführt werden, ist beim Vorliegen eines normalen Befundes auf dem Ergebnisprotokoll folgender Aufdruck anzubringen:

„Dieser Einzelbefund läßt keinen Rückschluß auf die Leukoseunverdächtigkeit des Einzeltieres und des Bestandes zu.“

II. Bestandsdiagnose

(1) Allgemeines

In einem Bestand kann eine Diagnose unter Berücksichtigung evtl. klinischer oder pathologisch-anatomischer Symptome nur auf Grund mehrerer Befunde durch wiederholte Blutuntersuchung gestellt werden. Bei einzelnen Rindern — in sonst leukoseunverdächtigen Beständen — auftretende mäßig erhöhte (fragliche) Befunde können bei der Bestandsdiagnose vernachlässigt werden, da nach statistischen Erhebungen derartig mäßig erhöhte Einzelbefunde in sonst leukoseunverdächtigen Beständen fast ausnahmslos nicht durch eine leukotische Erkrankung verursacht werden. Die mäßig erhöhten

Blutwerte sind in diesen Fällen als negative Befunde zu werten. Auch Nachuntersuchungen sind nicht vorzunehmen, es sei denn, daß zusätzliche andere Kriterien einen Leukoseverdacht vermuten lassen.

(2) Leukoseunverdächtiger Rinderbestand

1. Ein Rinderbestand gilt als leukoseunverdächtig, wenn
 - a) keine Tatsachen bekannt sind, die auf Leukose in den letzten 3 Jahren schließen lassen,
 - b) der Besitzer dem Amtstierarzt schriftlich versichert, daß ihm solche Tatsachen — insbesondere auch auf Grund bereits durchgeführter Blutuntersuchungen, deren Ergebnis ggf. vorzulegen ist — nicht bekannt geworden sind und
 - c) im Bestand mindestens eine Blutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat.
2. Die Leukoseunverdächtigkeit eines Bestandes wird aufrecht erhalten, wenn
 - a) die Blutuntersuchung im Ablauf von 12 Monaten wiederholt wird und keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat,
 - b) innerhalb dieses Zeitraumes keine Tatsachen bekannt geworden sind, die auf Leukose schließen lassen,
 - c) im Falle des Zukaufs von Rindern nur Tiere aus nachweislich leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt werden und
 - d) zum Decken nur Bullen verwendet werden, die in leukoseunverdächtigen Beständen stehen und nicht zum Decken von Rindern aus leukoseverseuchten oder leukoseverdächtigen Beständen verwendet werden.
3. In Beständen, die diese Bestimmungen mindestens zweimal erfüllt haben und demnach drei Jahre leukoseunverdächtig sind, genügt bei weiteren Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eine Blutuntersuchung aller über 3 Jahre alten Rinder des Bestandes.

(3) Leukoseverdächtiger Rinderbestand

1. Ein Rinderbestand gilt als leukoseverdächtig, wenn
 - a) bei einem oder mehreren Tieren im lebenden Zustand oder postmortal leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen, jedoch hämatologisch keine stark erhöhten Blutwerte bei den über 2 Jahre alten Rindern dieses Bestandes in den letzten 3 Jahren ermittelt werden oder
 - b) bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder hämatologisch ein stark erhöhter Blutwert nachgewiesen worden ist, sofern eine andere Erkrankung als Ursache der Lymphozytose ausgeschlossen werden kann.
2. Der Leukoseverdacht gilt als erloschen und der Bestand als leukoseunverdächtig, wenn
 - a) bei den Rindern mit stark erhöhten Blutwerten mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 2 Monaten, von denen die erste Wiederholungsuntersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, normale Blutwerte ergeben haben oder
 - b) nach Totalausmerzung des Bestandes nur Rinder aus nachweislich leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden sind oder
 - c) nach Teilausmerzung — Ausmerzung aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten bzw. Ausmerzungen aller Rinder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie Feststellung von leukotischen Tumoren oder leukotischen Infiltrationen an Rindern postmortem — bei allen über 2 Jahre alten Rindern mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 6-9 Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens nach 6 Monaten durchgeführt werden darf, keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben.

Bei Kontrolluntersuchungen ermittelte Rinder mit mäßig erhöhten Blutwerten sind ebenfalls auszumerzen, wenn bei ihnen bei 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 2 Monaten, von denen die erste Nachuntersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, wiederum mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt werden.

(4) Leukoseverseuchter Rinderbestand

1. Ein Rinderbestand gilt als leukoseverseucht, wenn
 - a) bei einem oder mehreren Rindern leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen im lebenden Zustand oder postmortal in den letzten 3 Jahren nachgewiesen und durch eine Blutuntersuchung bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder dieses Bestandes ein stark erhöhter Blutwert festgestellt worden sind oder
 - b) bei einem oder mehreren über 2 Jahre alten Rindern durch zwei im Abstand von 4 bis 6 Monaten durchgeführten Blutuntersuchungen bei denselben Tieren jeweils stark erhöhte Blutwerte festgestellt wurden.
2. Die Leukose gilt als erloschen und der Bestand als leukoseunverdächtig, wenn
 - a) in einem Bestand, der leukoseverseucht war, nach Totalausmerzung des Bestandes nachweislich nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen neu eingestellt worden sind oder
 - b) nach Teilausmerzung — Ausmerzung aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie Ausmerzung der Nachzucht solcher Rinder — mindestens 4 in Abständen von 6 Monaten durchgeführten Blutuntersuchungen bei sämtlichen über 2 Jahre alten Rindern keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben und während dieser Zeit weder am lebenden Tier noch postmortal leukotische Infiltrationen oder leukotische Tumoren aufgetreten sind. Die erste der 4 Untersuchungen darf frühestens 3 Monate nach Ausmerzung der betreffenden Tiere durchgeführt werden. Bei den Kontrolluntersuchungen ermittelte Rinder mit mäßig erhöhten Blutwerten sind ebenfalls auszumerzen, wenn bei ihnen bei 2 Blutuntersuchungen im Abstand von 2 Monaten, von denen die erste Nachuntersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, wiederum mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt werden; die Nachzucht solcher Rinder ist auszumerzen.

TEIL C**Ausmerzungsverfahren, Beihilfen- und Kostenregelung****I. Ausmerzungsverfahren**

- (1) Sofern die Untersuchung, Ermittlung und Bekämpfung der Rinderleukose nach Teil A und B dieser Richtlinien erfolgt, werden im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel des Landes und der Tierseuchenkasse Ausmerzungsbeihilfen gewährt für
 - a) alle Rinder eines Bestandes, wenn sämtliche Rinder des Bestandes möglichst innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Leukose ausgemerzt worden sind,
 - b) Einzeltiere, die bei der Schlachtier- und Fleischschau wegen Leukose als untauglich beurteilt worden oder die infolge Leukose verendet sind, sowie für die Nachzucht dieser Tiere,
 - c) Einzeltiere mit wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten,
 - d) Einzeltiere mit stark erhöhten Blutwerten,
 - e) Einzeltiere mit klinisch feststellbarer Leukose,
 - f) die Nachzucht der unter Buchst. c bis e genannten Tiere,

sofern sie in den Fällen der Buchstaben c bis f möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Leukose im Bestand oder nach einer Wiederholungsuntersuchung ausgemerzt worden sind.

(2) Voraussetzung für das Gewähren der Ausmerzungsbeihilfen ist die schriftliche Verpflichtung des Besitzers, folgende Auflagen als bindend anzuerkennen:

- a) bei Totalausmerzung des Bestandes:
 1. Ausmerzung sämtlicher Rinder des verseuchten Bestandes in der vom beamteten Tierarzt festgesetzten Frist — möglichst innerhalb eines Jahres — und Nachweis der Ausmerzung durch Schlachtbescheinigungen,
 2. Reinigung und Desinfektion der Ställe mit 2%iger Natronlauge nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes,
 3. Nachweis der Neueinstellung von Rindern nur aus leukoseunverdächtigen Beständen,

b) bei Teilausmerzung des Bestandes:

1. Ausmerzung der Rinder mit wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten oder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose sowie der Nachzucht dieser Rinder in der vom beamteten Tierarzt festgesetzten Frist — möglichst innerhalb von 6 Monaten — und Nachweis der Ausmerzung durch Schlachtbescheinigungen; bis zur Ausmerzung sind die Rinder nach Anweisung des beamteten Tierarztes abzusondern,
 2. Reinigung und Desinfektion der Standplätze der ausgemerzten Tiere mit 2%iger Natronlauge nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes,
 3. Abgabe von Tieren aus dem Bestand nur zum Schlachten,
 4. Durchführung von jährlich 2 Blutuntersuchungen aller über 2 Jahre alten Rinder,
 5. Nachweis der Neueinstellung von Tieren nur aus leukoseunverdächtigen Beständen, und erst nachdem alle unter Nr. 1 genannten Rinder ausgemerzt sind.
- (3) Die Beihilfen betragen für
- a) über 2 Jahre alte eingetragene Rinder und gekörte Zuchtbullen 400,— DM
 - b) über 2 Jahre alte nichteingetragene Rinder 300,— DM
 - c) sonstige über 1 Jahr alte Rinder 100,— DM
 - d) Rinder, die bei der Schlachtier- und Fleischschau wegen Leukose als untauglich beurteilt worden oder infolge Leukose verendet sind 80% des Schlachtwerts.
- (4) a) Wird nach einer Totalausmerzung der Bestand nicht wieder aufgebaut, so verringern sich die Beihilfesätze um die Hälfte.
 b) Wird nach einer Totalausmerzung der Bestand wieder aufgebaut, erfolgt die Auszahlung der zweiten Hälfte der Beihilfe beim Nachweis der Zukäufe aus leukoseunverdächtigen Beständen bis zur Anzahl der ausgemerzten beihilfefähigen Tiere. Diese Zukäufe müssen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Ausmerzungsfrist abgeschlossen sein.
- (5) Keine Beihilfen werden gewährt für Rinder,
 - a) die nach amtstierärztlicher Feststellung der Leukose in diesen Bestand eingestellt worden sind,
 - b) für die aus einem anderen Anlaß eine Entschädigung oder Beihilfe geleistet wird,
 - c) die an einer ihrer Art und ihrem Grade nach unheilbaren Krankheit (außer Leukose) gelitten haben und deswegen geschlachtet werden mußten oder verendet sind.
- (6) Vor Bearbeitung des Beihilfeantrags hat der beamtete Tierarzt die Entscheidung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen einzuholen, ob eine Total- oder Teilausmerzung des Bestandes durchzuführen ist. Zu diesem Zwecke hat er die zum Zeitpunkt der Seuchenfeststellung gegebene Zusammensetzung des Rinderbestandes nach Zahl, Geschlecht, Rasse, Kennzeichen (Ohrmarken-Nr.), Alter und Herkunft (selbstgezogen oder zugekauft) aufzunehmen, und diese Aufstellung unter Beifügung der klinischen, hämatologischen und gegebenenfalls der Zerlegungsbefunde sowie der voraussichtlichen Höhe der Beihilfe auf dem Dienstwege vorzulegen.
- (7) Nach Ausmerzung der Tiere übersendet der beamtete Tierarzt der Hessischen Tierseuchenkasse einen Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe in den Fällen des Teiles C
 - a) Abschn. I Abs. 1 Buchst. a mit Vordruck HTSK Sch 22 (3),
 - b) Abschn. I Abs. 1 Buchst. b mit Vordruck HTSK Sch 8 und
 - c) Abschn. I Abs. 1 Buchst. c bis f mit Vordruck HTSK Sch 22 (3 a)
 unter Beifügung der mit diesen Vordrucken geforderten Anlagen. Der Antrag kann auch für Teilbeträge gestellt werden. Die Hessische Tierseuchenkasse stellt die Beihilfe fest und zahlt sie, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, an den auf dem Antrag bzw. den Nachanträgen angegebenen Besitzer.
- (8) Die Hessische Tierseuchenkasse fordert den Kostenanteil des Landes in Höhe von 50% der Beihilfen vierteljährlich beim Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen an.

II. Kosten

(1) Die Kosten der Entnahmen der Blutproben in Höhe von 2.— DM je Tier trägt die Hessische Tierseuchenkasse, sofern der Tierbesitzer sich vorher damit einverstanden erklärt, daß das Untersuchungsergebnis dem beamteten Tierarzt und — soweit es sich um Herdbuchbetriebe handelt — dem zuständigen Zuchtverband bekanntgegeben wird. Die Tierärzte fordern die ihnen zustehenden Gebühren mittels Vordruck, der ihnen nach örtlicher Regelung von den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern oder den Regierungsveterinärärzten gleichzeitig mit der Anordnung der Blutentnahmen auszuhandigen ist, bei der Hessischen Tierseuchenkasse, 6200 Wiesbaden, Friedrichstraße 55, an. Neben der Gebühr von 2,00 DM werden Reisekosten nicht vergütet. Der Tierbesitzer trägt die Kosten der Einsendung der Proben an das Veterinäruntersuchungsamt sowie eine Pauschalgebühr für den untersuchten Bestand von 5,00 DM, die von ihm unmittelbar an den Tierarzt zu entrichten sind.

(2) Für die Untersuchung der Blutproben auf Leukose in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern werden Gebühren nicht berechnet; dies gilt nicht für die Untersuchung von Blutproben, die vom Tierbesitzer oder von einem Tierarzt außerhalb der vom zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt festgelegten Reihenfolge eingesandt werden.

(3) Probeentnahmen und Untersuchungen außerhalb von planmäßigen Bestandsuntersuchungen zahlen in vollem Umfang die Antragsteller.

(4) Ist in einem leukoseverdächtigen oder leukoseverseuchten Rinderbestand die Entnahme weiterer Blutproben erforderlich, so ist die Entnahme dieser Proben Dienstaufgabe des zuständigen beamteten Tierarztes. Die nochmalige Entnahme von Blutproben bei Rindern mit mäßig erhöhten Blutwerten ist allein dem beamteten Tierarzt vorbehalten.

Für die Entnahme dieser Proben werden Gebühren nicht berechnet. Zur Deckung des besonderen Aufwandes erhalten die beamteten Tierärzte in sinngemäßer Anwendung des Erlasses des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — III B 3 — Nr. 191 — vom 12. Mai 1966 (StAnz. S. 781) über die Bekämpfung der Brucellose der Rinder außer den üblichen Reisekosten für die Blutentnahme 0,50 DM je Tier.

Diese Vergütung ist aus Kap. 08 37 — 428 71 — zu zahlen.

485**Verzicht auf die Bestallung als Tierarzt**

Der Tierarzt Dr. Walter Heinmüller, geboren am 10. August 1899 in Kassel, wohnhaft 3587 Borken, Bezirk Kassel, Blumenweg 1, hat eine schriftliche bedingungslose Erklärung im Sinne des § 10 der Bundestierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBI. I S. 416) abgegeben, daß er auf seine Bestallung verzichtet.

Mit dieser Verzichtserklärung erlöschen alle Rechte und Pflichten als Tierarzt.

Wiesbaden, 12. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

III B 1 b — 19 a 20 — 638

StAnz. 14/1969 S. 583

486**Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 3. Kammer bei dem Arbeitsgericht Darmstadt**

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. April 1969 bei dem Arbeitsgericht Darmstadt eine weitere (3.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 21. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

I A 4 — 4314

StAnz. 14/1969 S. 583

487**Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 2. Kammer bei dem Arbeitsgericht Offenbach/M.**

Auf Grund des § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. April 1969 bei dem Arbeitsgericht Offenbach/M. eine weitere (2.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 21. 3. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

I A 4 — 4314

StAnz. 14/1969 S. 583

488**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

An das Landeskulturamt
Wiesbaden

An alle
Kulturämter

Vorbereitung und Einreichung der Unterlagen für die Koordinatenberechnung, automatische Flächenberechnung und Kartierung

Mit der Umstellung auf ein neues Zeichengerät führt das Landeskulturamt — Rechenzentrum — in allen Verfahren mit dem Lochstreifen für die Flächenberechnung zugleich auch die automatische Kartierung und Auszeichnung der Zuteilungskarten durch.

Der Lochstreifen — künftig Figurenstreifen genannt — ist von den Kulturämtern nach den nachstehenden Richtlinien anzufertigen.

Spann- und Sicherungsmaße sind nach Nr. 1.09 in Zukunft rechnerisch zu überprüfen. Für die zurückliegenden Verfahren ist die Überprüfung vor Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters nachzuholen, soweit die Grenzpunkte des Wege- und Gewässernetzes koordiniert sind. Strecken, die bei der Flächenberechnung nicht angefallen sind, müssen vom Kulturamt nachträglich rechnerisch ermittelt werden.

Beim Vergleich festgestellte Differenzen, die außerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegen, sind aufzuklären und zu beheben. Handelt es sich nicht um offensichtliche Aufnahmefehler, sondern um Spannungen im Polygonnetz, so sind die Abweichungen durch geeignetere Aufnahmemethoden oder bessere Fehlerverteilung zu mildern.

Durch diesen Erlaß werden aufgehoben:

RdErl. vom 30. 1. 1961 — IV 2035/61 — LK. 24.00 (n. v.)

Rd.Erl. vom 10. 2. 1961 — IV 3205/61 — LK. 24.01 (n. v.)

Ziff. 4 des Rd.Erl. vom 26. 8. 1959 — IV 16.014/59 — LK. 04.3.5 (n. v.).

Wiesbaden, 7. 1. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**

IV A 155/69 — LK. 24.0.1 — gen.

StAnz. 14/1969 S. 583

*

XIII A

Richtlinien**für die Vorbereitung und Einreichung der Unterlagen für die automatische Flächenberechnung und Kartierung****Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines
2. Lochstreifenanfertigung
3. Fehlerbeseitigung und Vergleich
4. Einreichung der Unterlagen

1. Allgemeines

- 1.01 Die Figurenstreifen sind flurweise in einem Stück mit dem Fernschreiber (nicht mit der Z 80) herzustellen.

- 1.02 Die Blöcke, Wege u. Gewässer sind flurweise auf der Punktnummernübersicht (z. Z. Riß, später Versteinerungsskizze) durchlaufend zu nummerieren. Nach den Blöcken und Wegen ist eine genügende Anzahl nicht verwendeter Nummern als Reserve für evtl. Änderungen frei zu lassen.
- Die später zu bildenden Blockteile werden durch Unter-
nummern zur Blocknummer gekennzeichnet. Sollen
Blocknummer und Unter-Nummer abgelocht werden, so
sind diese durch ein Komma zu trennen. Die Unter-
nummer muß dabei stets mit zwei Stellen dargestellt
werden. Beispiel: Block 10 Blockteil 3, abgelocht als
10,03; gedruckt als 10/03.
- 1.03 Die Nummern von Blöcken, Wegen usw. sind durch ein
vorgesetztes Gleichheitszeichen zu kennzeichnen.
- 1.04 Alle Punkte, die zur Flächenberechnung gehören bzw.
die kartiert werden sollen, müssen vorher auf der
Punktnummernübersicht numeriert sein. Von hier sind
sie zur Ablochung zu entnehmen.
- Aus der Punktnummernübersicht müssen auch die an-
grenzenden Fluren, Gemarkungen usw. ersichtlich sein.
Die Flurgrenzen sind durch breite Schraffur zu kenn-
zeichnen.
- 1.05 Die Punktnummern der Figuren sind in rechtsläufiger
Reihenfolge (Uhrzeigersinn) einzutasten. Die letzte
Punktnummer ist mit einem Fragezeichen zu kenn-
zeichnen. Der Anfangspunkt ist nach der letzten Punkt-
nummer nicht zu wiederholen.
- Alle Punkte in einer Geraden sind mit einzutasten.
- Bei Grenzpunkten, die nicht vermarktet sind, ist vor die
Punktnummer (ohne Zwischenraum) das Zeichen
' (Apostroph) zu lochen. Auch für Figuren, deren Flä-
chen nicht berechnet werden sollen, müssen die Punkte
abgelocht werden, da sonst eine Kartierung nicht mög-
lich ist.
- Das Ende der Flur ist durch ein zusätzliches Frage-
zeichen zu kennzeichnen.
- 1.06 Die Punktnummern sind entsprechend REKAVERM
mit ihren tatsächlichen Ziffern einzutasten. Werden
Punktnummern mit einer Schlüsselzahl für die Gemark-
ung erweitert oder bei TP's und Sonderpunkten durch
Schlüsselzahlen ersetzt, so sind diese den betr. Schlüs-
selverzeichnissen zu entnehmen, in die Punktnummern-
übersicht einzutragen und zur Ablochung zu verwenden.
Vor gültigen Ziffern stehende Nullen sind nicht abzu-
lochen (z. B. nicht 000123'01, sondern 123'01).
- Für das Ablochen der Punktnummern gibt es zwei
Möglichkeiten: Es wird die vollständige Punktnummer
abgelocht (z. B. 18600) oder zwischen Leit- und Folge-
punktnummer ein Schrägstrich gelocht (z. B. 186'00),
dann brauchen bei gleichbleibendem Leitpunkt nur
nachfolgende Punkte mit Schrägstrich und Folgepunkt-
nummer gelocht zu werden. Beide Methoden können
gemischt verwendet werden.
- Beispiel:
=12 18600 18601 18602 18307 18304 18610 18614 ? oder
=12 186'00 /01 /02 183'07 /04 186'10 /14 ? oder
=12 186'00 .01 /02 18307 18304 186'10 /14 ?
- 1.07 Wenn zwei Punkte nicht durch eine Gerade, sondern
durch einen Kreisbogen verbunden sind, so muß zwi-
schen diesen beiden Punktnummern der Radius des
Kreisbogens angegeben werden.
- Die Maßzahl für den Radius r wird durch ein vorge-
setztes) gekennzeichnet und ist stets in Metern mit
Komma anzugeben. Hinter die Maßzahl des Radius ist
bei Rechtskrümmung (in der Umfahrungsrichtung ge-
sehen) ein + (Plus) und bei Linkskrümmung ein - (Mi-
nus) zu lochen.
- Beispiel:
=14 186'05 08)28,65+ /12 18403 18804 18903)12,0--
16604 ?
(Bei Kreisbögen mit einem Mittelpunktswinkel von
über 150° ist schon bei der Absteckung die Bestim-
mung der MVRA — VR 41.00A der Hess. Katasterver-
waltung zu beachten.)
- 1.08 Sollen von Gebäuden usw. Grundrisse ganz oder teil-
weise gezeichnet werden, so sind zuerst eine Null ab-
zulochen und dann die Punktnummern, die zeichnerisch
zu verbinden sind. Zum Unterschied zu den Blöcken
usw. ist hier die letzte Punktnummer, auch wenn sie
mit dem Anfangspunkt identisch ist, mit abzulochen.
An Stelle des sonstigen Fragezeichens ist als Schluß-
zeichen der zusammenhängend zu zeichnenden Figur
eine Minus Eins (—1) zu lochen
- Beispiel 1, offene Figur :4 0 123509 123507 123512 --1
Beispiel 2, geschlossene Figur
:4 0 123509 123507 123512 123513 123509 --1
- 1.09 Gemessene Strecken sind anzugeben; sie werden mit
dem aus Koordinaten errechneten Maß maschinell ver-
glichen.
- Strecken im Verlauf von Grenzen sind zwischen den
betr. beiden Punktnummern mit Komma abzulochen.
Sie sind nur einmal, wo sie zuerst auftreten, aufzu-
führen. Strecken, die nicht mit Grenzen identisch sind
(z. B. Spannen quer über einen Weg), sind nach glei-
chem Schema in der unter Ziffer 1.10 aufgeführten
Gruppe mit :10 als Kennzeichen abzulochen.
- 1.10 Zur Unterscheidung der verschiedenen Gruppen sind
folgende Kennzeichen vorgesehen:
- :0 für Blöcke,
 - :1 für Wege,
 - :2 für Gewässer,
 - :3 für Große Masse,
 - :4 zeichnerische Verbindung von nicht vermarkten
Punkten (Gebäude etc.),
 - :5 für TP's, die nicht zugleich Grenzpunkte sind,
 - :6 für PP u. Sonderpunkte, die nicht zugleich Grenz-
punkte sind,
 - :7 für nicht vermarktete Punkte, die nicht zugleich
Grenzpunkte sind, sofern nicht unter :4 aufgeführt,
 - :8 für vorgeschobene Standpunkte,
 - :9 für abgemerkte Vermessungspunkte, die nicht in
einer vorstehenden Gruppe aufgeführt sind. (Z. B.
Sicherung eines unvermarkten Bachlaufs durch
außerhalb der Grenzen liegende Grenzsteine o. ä.)
 - :10 Strecken, die nicht in Grenzlinien enthalten sind.
- Die vorstehende Reihenfolge ist streng einzuhalten.
Bei nicht vorkommenden Gruppen entfällt auch die
Ablochung des betr. Kennzeichens.
- Zwischen den verschiedenen Gruppen müssen ca. 10 cm
Leerstreifen eingetastet werden.
2. Lochstreifenanfertigung
- Die Eintastung des Figurenstreifens für eine Flur hat
nach folgendem Schema zu erfolgen:
- 2.01 Etwa 25 cm Leerstreifen (Drücken der Taste Zwischen-
raum u. Dauer)
- 1 × Taste Zi
 - 1 × Taste $\overline{\text{II}}$ oder Semikolon
 - 1 × Taste BU
- Name der Gemarkung (max. 25 Zeichen einschl. Zwi-
schenraum)
- 1 × Taste Zi
 - 1 × Taste $\overline{\text{II}}$ oder Semikolon
 - 1 × (oder mehr) Zwischenraum
- Flurnummer (z. B. Flur 17 ist als 17 abzulochen. Ist
eine Flur noch in Blätter unterteilt, z. B. Flur 17 Blatt 1,
so ist zu lochen 17/1).
- 1 × (oder mehr) Zwischenraum
 - :0 (Doppelpunkt u. Null eintasten. Dies gibt an, daß
Blöcke beginnen).
- 2.02 5 × (oder mehr) Zwischenraum
= (Gleichheitszeichen eintasten)
Blocknummer
- 1 × (oder mehr) Zwischenraum
 - = (Gleichheitszeichen eintasten)
 - Zweite Blocknummer
 - 1 × (oder mehr) Zwischenraum
- } kann fehlen

- Erste Punktnummer
1 X (oder mehr) Zwischenraum
usw.
- Letzte Punktnummer
1 X (oder mehr) Zwischenraum
? (Fragezeichen eintasten. Dies gibt an, daß Figur zu Ende ist).
Für jede weitere Berechnungsfigur Wiederholung der Ziffer 2.02
- 2.03 Etwa 10 cm Leerstreifen
:1 (Doppelpunkt u. 1 eintasten. Dies gibt an, das Wege beginnen).
Eintastung der Wege- und Punktnummern entsprechend Ziffer 2.02
- 2.04 Wiederholung wie Ziffer 2.03 mit :2 für Gewässer
- 2.05 Etwa 10 cm Leerstreifen
:3 (Doppelpunkt und 3 eintasten. Dies gibt an, daß Punktnummern für die Große Masse folgen.)
1 X (oder mehr) Zwischenraum
Punktnummer
1 X (oder mehr) Zwischenraum
usw.
Letzte Punktnummer
1 X (oder mehr) Zwischenraum
? (Fragezeichen eintasten. Dies gibt an, daß Punktnummern zu Ende sind.)
- 2.06 Etwa 10 cm Leerstreifen
:4 (Doppelpunkt und 4 eintasten. Dies gibt an, daß unvermarktete Punkte folgen, die zeichnerisch zu verbinden sind.)
1 X (oder mehr) Zwischenraum
0 (Null eintasten)
1 X (oder mehr) Zwischenraum
Punktnummer
1 X (oder mehr) Zwischenraum
usw.
Letzte Punktnummer (bzw. erste Punktnummer bei geschlossener Figur)
1 X (oder mehr) Zwischenraum
—1 (Minus u. Eins eintasten. Dies gibt an, daß Zeichnungsfigur zu Ende ist.)
- 2.07 Wiederholung wie Ziffer 2.05 mit :5 für TP's, die nicht zugleich Grenzpunkte sind
- 2.08 Wiederholung wie Ziffer 2.05 mit :6 für PP u. Sonderpunkte, die nicht zugleich Grenzpunkte sind, sofern sie nicht schon als Punkte in der Geraden angegeben sind
- 2.09 Wiederholung wie Ziffer 2.05 mit :7 für nicht vermarktete Punkte, die nicht zugleich Grenzpunkte sind
- 2.10 Wiederholung wie Ziffer 2.05 mit :8 für vorgeschobene Standpunkte, die nicht zugleich Grenzpunkte sind
- 2.11 Wiederholung wie Ziffer 2.05 mit :9 für abgemerkte Vermessungspunkte, die nicht in einer vorstehenden Gruppe aufgeführt sind
- 2.12 Etwa 10 cm Leerstreifen
:10 (Doppelpunkt und 10 eintasten. Dies gibt an, daß Punktnummern mit Strecken folgen.)
1 X (oder mehr) Zwischenraum
Punktnummer
1 X (oder mehr) Zwischenraum
Strecke (mit Komma)
1 X (oder mehr) Zwischenraum
Punktnummer
1 X (oder mehr) Zwischenraum
? (Fragezeichen eintasten. Dies gibt an, daß keine Pkt.-Nr. und Strecken mehr folgen.)
- 2.13 Am Schluß der Flur sind ein Fragezeichen und etwa 25 cm Leerstreifen zu tasten. Dann Streifen abschneiden, nicht abreißen, und auf einer Spule aufrollen.
- 2.14 Werden die Lochstreifen ausnahmsweise mit einem Blattfernreiber oder anderen Geräten gefertigt, so ist die dabei auftretende Lochung WR (Wagenrücklauf) und ZL (Zeilenwechsel) nicht störend, sofern sie an Stelle eines oder mehrerer Zwischenräume vorkommen. (Bei den z. Z. bei den Kulturämtern befindlichen Fernschreibern trifft dies nicht zu.)
- 2.15 Bedingte Blockteile werden wie ganze Blöcke behandelt. Sollen koordinierte Flurstücke gerechnet und gezeichnet werden, so wird jedes Flurstück wie ein Block behandelt. An Stelle der ersten Blocknummer tritt die Flurstücksnummer, an Stelle der zweiten die evtl. Flurstücksunternummer.
3. Fehlerbeseitigung und Vergleich
- 3.1 Wird während des Eintastens ein Fehler bemerkt, so kann er gelöscht werden, wenn unmittelbar darauf ein BU und ein Zi gelocht wird, d. h. ohne vorherigen Zwischenraum. Die Zeichen = ?) : $\overline{\text{II}}$; werden davon nicht betroffen, hier muß das Zeichen selbst — und die evtl. nachfolgende Ziffer — mit BU überlocht und damit gelöscht werden; anschließend ist immer Zi zu lochen.
- 3.2 Nach der Anfertigung des Figurenstreifens ist der Aufdruck auf dem Lochstreifen mit der Punktnummernübersicht zu vergleichen und am Ende des Lochstreifens vom Bearbeiter durch Unterschrift zu bescheinigen.
Dabei festgestellte geringfügige Eintastfehler (bis zu 5 je Gruppe wie Wege, Blöcke usw.) können im Lochstreifen verbleiben. Sie sind jedoch auf dem Lochstreifen zu kennzeichnen und in einer Niederschrift dem Rechenzentrum mitzuteilen.
Lochstreifen mit mehr als 5 Fehlern innerhalb einer Gruppe sind in einem zusätzlichen Streifen neu anzufertigen.
Herausschneiden und Kleben bzw. Überkleben ist grundsätzlich zu unterlassen.
4. Einreichung der Unterlagen
- 4.1 Die Koordinatenberechnung für alle mit dem Code-Theodolit ausgeführten Vermessungen ist in den „Richtlinien für die Ausführung von Vermessungen mit dem Code-Theodoliten“ geregelt. Bei Vermessungen, die nicht mit dem Code-Theodolit ausgeführt wurden, sind vom Kulturamt an das Landeskulturamt — Rechenzentrum — nachstehende Unterlagen einzureichen.
- 4.1.1 Flureinteilung und genehmigter Polygonnetzentwurf. Der Maßstab soll nicht kleiner als 1:5000 sein. Es sind zusätzlich einzutragen: Gitternetz, Flurgrenzen mit Angabe des Maßstabes der Fluren, Polygonpunktnummern ohne Signaturen und die vorgeschobenen Standpunkte.
- 4.1.2 Numerierungs-Skizze.
- 4.1.3 Lichtpausen der Vermessungsrisse.
Die Lichtpausen müssen die Numerierung der Blöcke, Wege und der Gewässer enthalten.
- 4.1.4 Beobachtungsbuch (ausgearbeitet).
- 4.1.5 Auszug aus der Festpunktkartei und der VG-Kartei.
- 4.1.6 Nachweisung (ohne Formular) mit den Nummern aller Punkte des Verfahrensgebietes, deren Koordinaten vorhanden sind (z. B. Leit- und Folgepunkte von Nachbargemarkungen).
Diese Nachweisung tritt an die Stelle des „Verzeichnisses der Nicht-Standpunkte“. Sie ist mit den Unterlagen für die erste Flur einzureichen. Die Punktnummern sind getrennt nach „TP“, „PP“, „vorgeschobene Standpunkte“ und „Grenzpunkte“ aufzuführen.
- 4.2 Die Spulen mit den Figurenstreifen sind zusammen mit einer Punktnummernübersicht bzw. einer Numerierungs-Skizze einzureichen. Bei Code-Theodolit-Messungen gilt für die Einreichung der Zeitpunkt unmittelbar nach Fertigstellung des letzten Films eines Teilgebietes bzw. des gesamten Verfahrens (siehe Code-Theodolit-Erlaß).
- 4.3 Das Landeskulturamt regelt die Termingestaltung in eigener Zuständigkeit.

489

Ausführung von Vermessungen mit dem Code-Theodoliten;

hier: Rechnerische Überprüfung von Spannmaßen

Bezug: Rd.Erl. vom 14. 6. 1968 IV A 11077/68 — LK 24.00 (StAnz. 1968 Seite 1352)

Durch Nr. 1.09 des Rd.Erl. vom 7. Januar 1969 — IV A 155/69 LK 24.01 ist die maschinelle Vergleichung aller Maße, die der Sicherung der Aufmessung und Kartierung dienen, ermöglicht worden. Demzufolge erhält die Nr. 5.4.6 des Bezugs-erlasses die aus der Anlage ersichtliche Neufassung.

Wiesbaden, 7. 1. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 239/69 — LK 24.0. gen.
StAnz. 14/1969 S. 586

*

Anlage

5.4.6 Sicherung der Nachbargenauigkeit

In der Ortslage ist auf die Einhaltung der Nachbargenauigkeit besonders zu achten. Die zulässigen Fehlergrenzen nach dem Stückverm. Erl. Anlage 2 Blatt 1 zwischen gerechneten und örtlich gemessenen Maßen dürfen nicht überschritten werden. Zur besseren Fehlerverteilung ist deshalb anzustreben, an Stelle von vorgeschobenen Standpunkten Nebenpolygonzüge zu legen.

Spannen unter 40 m zwischen Grenzpunkten, die von verschiedenen Polygonzügen aus aufgemessen werden, sind linear zu messen. Sie sind bei der automatischen Flächenberechnung vom Rechenzentrum maschinell mit den aus Koordinaten gerechneten Maßen zu vergleichen.

490

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
mit Abdrucken für die Herrn Forstamtsleiter

Nutzung der Waldtracht durch die Imkerei

Die Imkerei ist durch die heutige Zivilisationsentwicklung benachteiligt, wenn nicht gefährdet und sucht in der Nutzung der Waldtracht einen beständigen Rückhalt. Einem Wunsche des Landesverbandes hessischer Imker nachkommend, bitte ich, die Imkerei bei der Nutzung der Waldtracht weitgehend zu unterstützen und zu fördern.

Wo die Aufstellung von ortsfesten oder fahrbaren Bienenständen auf forstfiskalischem Gelände beantragt wird, ist ein Gestattungsvertrag zu schließen, in dem insbesondere

- Gegenstand der Gestattung
- Vertragsdauer und Kündigung
- Gestattungsentgelt
- Wegebenutzung
- Gewährleistung und Haftung
- Beendigung des Vertragsverhältnisses
- Ersatzleistungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

zu regeln sind.

Dabei bitte ich, auch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Bienenvölker sollen in einfachen, abschlagbaren Holzbienenständen ohne massive Fundamente oder in sog. Wanderbienenständen untergebracht werden. Der bei einem Waldbienenstand ggf. benötigte Schleuder- und Arbeitsraum muß in einem normalen Verhältnis zur Zahl der aufgestellten Völker stehen. Es soll verhindert werden, daß als Bienenstand getarnte Wochenendhäuser o. ä. entstehen.

Bienenstände mit einem umbauten Raum von 15—30 cbm bedürfen der Bauanzeige (§ 63 Ziff. 1 in Verbdg. mit § 65 Abs. 1 Ziff. 3 HBO), über 30 cbm Rauminhalts der Baugenehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde (§ 62 HBO).

2. Der Platz des Bienenstandes soll mit dem zuständigen Forstamtsleiter oder dessen Baufragten ausgewählt werden. Der Stand soll sich unauffällig in die Waldlandschaft einfügen; dies ist auch beim Anstrich zu berücksichtigen.

Soweit Bienenstände gleich welcher Größenordnung in geschützten Landschaftsteilen zur Aufstellung gelangen sollen, bedarf es hierzu der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

3. Um keine Störung des Wildes und des Jagdbetriebes zu verursachen, sollen der Imker und seine Helfer Ruhe im Wald und am Bienenstand gewährleisten und Einvernehmen mit dem Jagdpächter herstellen.

4. Die Arbeiten am Bienenstand sollen i. d. R. in der Zeit zwischen 7.00 bis 18.00 Uhr ausgeführt werden, ausgenommen An- und Abwanderung mit den Bienenvölkern.

5. Wo sich anerkannte Reinzucht-Belegstellen des Landesverbandes hessischer Imker befinden, soll innerhalb des Schutzgürtels um diese Belegstellen eine Aufstellung von Wanderständen nicht genehmigt werden.

6. Für die Aufstellung der Bienenstände einschließlich Wegebenutzung soll ein Entgelt von jährlich i. d. R. 10,— bis 20,— DM erhoben werden.

Wiesbaden, 12. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 2 3301 N 56

StAnz. 14/1969 S. 586

491

An die Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau
Eltville

Verwaltungsreform;

hier: Personalangelegenheiten

Bezug: Erlaß vom 22. 3. 1968 — IB1 — 3f 04 — Tgb.-Nr. 466/68

Nachdem mit dem Bezugserlaß die Aufsicht über Ihre Dienststelle mit Wirkung vom 1. 4. 1968 unmittelbar von mir wahrgenommen wird, übertrage ich Ihnen gemäß Abschnitt I Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 107 HBG vom 20. 6. 1963 — StAnz. S. 738 — mit sofortiger Wirkung die Führung der Personalakten für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau. Die Personalakten des Leiters werden hier geführt. Ich bitte um genaue Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 107 HBG.

Für das nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschriften zu führende Register — getrennt für Beamte, Angestellte und Arbeiter — ist folgendes Muster zu verwenden:

Name, Vorname	Amts- bzw. Dienstbe- zeichnung	Zahl der Hauptakten	Zahl und Art der Belakten	Abgabe der Akten am	an	Vermerke
------------------	--------------------------------------	------------------------	---------------------------------	---------------------------	----	----------

Die seither bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden geführten Personalakten werden Ihnen von dort unmittelbar zur Führung übersandt.

Bis zur Neufassung des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen in meinem Geschäftsbereich übertrage ich dem Leiter der Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT sowie mit Arbeitern.

Für die übrigen Bediensteten ist meine Zuständigkeit gegeben.

Mein Erlaß vom 27. 2. 1968 — IB2 — 3f 04 — Tgb.-Nr. 129/68 — betreffend Verwaltungsreform; hier: Einstellungssperre ist zu beachten.

Weiterhin weise ich auf die Bestimmungen des § 6 HG 1968 ausdrücklich hin.

Wiesbaden, 18. 4. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IB2 — 7b 02 — Tgb.-Nr. 775/68
Im Auftrag
gez. Roeskens

StAnz. 14/1969 S. 586

492

Auflösung des Hessischen Forstamts Flörsbach

Durch Erlaß vom 5. 3. 1969, III B 1 — 169 — 031 wurde die Auflösung des Hessischen Forstamts Flörsbach zum 1. 6. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden bis auf eine ca. 400 ha große Staatswaldfläche, die das Hessische Forstamt Burgjoß übernimmt, dem Hessischen Forstamt Bieber zugelegt. Dafür gibt das Hessische Forstamt Bieber die Revierförsterei Lützel an das Hessische Forstamt Kassel ab.

Wiesbaden, 7. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 169 — 0 06

St.Anz. 14/1969 S. 587

493

Umwandlung von Forstwardteilen in Revierförstereien

Durch Erlaß vom 12. 3. 1969, III B 1 — 121 — 0 32 wurde die Umwandlung der nachstehend aufgeführten Forstwardteilen in Revierförstereien mit Wirkung vom 1. 4. 1969 angeordnet:

1. Hess. Forstwardteil Adorf, Hess. Forstamt Korbach-Nord;
2. Hess. Forstwardteil Altenbrunslar, Hess. Forstamt Gudensberg;
3. Hess. Forstwardteil Cappel, Hess. Forstamt Gudensberg;

495

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Pollzeibeziirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Nebenthal (29. 11.);

zu **Pollzeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Willi Gottfried Aumüller (22. 11.); Gustav Adolf Bausch (26. 11.); Gerhard Hochapfel (27. 11.); Gerhard Barschdorf; Werner Göhring; Heinrich Gregor Hau; Heinrich Nutz; Franz Palzer (sämtl. 29. 11.); Kurt Boltze; Paul Schroll (beide 30. 11.);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Claus Dölz (26. 11.);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Dieter Kusan (11. 11.);

zu **Pollzeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Bollbach (15. 11.); Friedhelm Decker, Konrad George, Karl Kappel, George Schmidt, Heinz Zedler (sämtl. 22. 11.);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeikommissar (BaP) Heinz Breitfelder (14. 11.);

entlassen:

die **Pollzeiwachtmeister** (BaP) Hanns-Joachim Bock, Walter Führer, Hans-Walter Hartmann, Hans-Friedrich Hinkel, Alfred Knobloch, Alfred Liebeherr, Willi May, Wolfgang Schröder, Helmut Teutsch (sämtl. 30. 11.);

d) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Gerhard Winkelbach (12. 11.);

e) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Pollzeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Wolfgang Berger (19. 8.).

Wiesbaden, 17. 3. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14

St.Anz. 14/1969 S. 587

4. Hess. Forstwardteil Haddamshausen, Hess. Forstamt Marburg-Süd;
5. Hess. Forstwardteil Merzhausen, Hess. Forstamt Neukirchen;
6. Hess. Forstwardteil Seckenhain, Hess. Forstamt Homberg/Elze.

Gleichzeitig wurde die Hess. Revierförsterei Haddamshausen im Hessischen Forstamt Marburg-Süd in Hess. Revierförsterei Niederwalgern umbenannt.

Wiesbaden, 14. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 121 — 0 06

St.Anz. 14/1969 S. 587

494

Verstaatlichung der Gemeindeforstwardteil Neuenhain, Hessisches Forstamt Kronberg

Durch Erlaß vom 19. 2. 1969, III B 1 — 252 — 0 33 wurde dem Antrag des Forstbetriebsverbands Neuenhain stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den Waldungen der zum Forstbetriebsverband Neuenhain gehörenden Gemeinden gemäß § 33 Abs. 3 Hess. Forstgesetz ab 1. Juni 1969 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 26. 2. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 252 — 0 06

St.Anz. 14/1969 S. 587

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**a) Ministerium**

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Joachim Hermann (19. 12. 1968);

zu **Amtsräten** die Reg.-Ammänner (BaL) Georg Frankenstein (19. 12. 1968), Alfons Jeuk (19. 12. 1968), Ferdinand Krakowka (19. 12. 1968);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Franz Klimt (21. 2. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** **Regierungsinspektor** (BaL) Günter Hertwig (21. 2. 1969);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsoberinspektor z. A. Hans Panek (19. 12. 1968);

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Wilhelm Schaefer (19. 12. 1968);

in den Ruhestand versetzt:

Oberschulrat Dr. Fritz Krog (mit Ablauf des Monats Februar 1969);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

ernannt:

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Ekkehard Thomas (5. 2. 1969), Dr. Heinz-Walter Raudonat (5. 2. 1969), Dr. Werner Sinn (7. 2. 1969);

zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst** Studienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Gertrude Polzer (24. 2. 1969);

zur **Studienrätin im Hochschuldienst** (BaL) Studienrätin im Hochschuldienst z. A. Gundula Bernát (12. 2. 1969);

zur **Akademischen Rätin** (BaL) Akademische Rätin z. A. Dr. Marianne Reichert (4. 2. 1969);

zum **Akademischen Rat** (BaL) Akademischer Rat z. A. Dr. Dietrich Wolf (4. 2. 1969);

zur **Akademischen Rätin** (BaL) Kustodin z. A. Hadwig Hörner (6. 1. 1969),

zu **Akademischen Räten** (BaL) die Akademischen Räte z. A. Dr. Willi Pons (4. 2. 1969), Dr. Hans Lothar Meyer (4. 2. 1969), Dr. Alfred Schaarschmidt (4. 2. 1969);

zu **Dozenten** die wissenschaftl. Assistenten Privatdozenten Dr. Norbert Andel (16. 1. 1969), Dr. Notker Hammerstein (16. 1. 1969);

entpflichtet:

die Professoren Dr. Walter Laubender (mit Ablauf des Monats März 1969), Dr. Karl Gleu (mit Ablauf des Monats März 1969), Dr. Eduard Güntz (mit Ablauf des Monats März 1969), Dr. Herbert Staude (mit Ablauf des Monats März 1969);

c) Philipps-Universität Marburg**ernannt:**

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dozent Dr. Walter Braeuer (24. 2. 1969);
zu **Oberassistenten** die wissenschaftlichen Assistenten Privatdozenten Dr. Walter Falk (3. 2. 1969), Dr. Herbert Wiegandt (20. 12. 1968);
zur **Bibliotheksrätin (BaL)** Bibliotheksassessorin Dr. Eleonore Engelhardt (10. 1. 1969);
zum **Dozenten** wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Theodor Mahlmann (16. 1. 1969);
zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Hermann Battenberg (5. 2. 1969);

in den Ruhestand getreten:

Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher Dr. Hans-Ulrich Rosemann (mit Ablauf des Monats März 1969);

d) Justus Liebig-Universität Gießen**ernannt:**

zum **wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dozent Dr. Wilhelm Janke (4. 2. 1969);
zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Max Rafoth (21. 2. 1969);
zum **Oberarzt** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Walter Krämer (27. 12. 1968);
zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Norbert Werner (4. 2. 1969);
zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat im Hochschuldienst z. A. Ernst Berndt (10. 12. 1968);
zur **Kustodin (BaL)** Kustodin z. A. Dr. Brigitte Czernicki (4. 2. 1969);
zum **Realschullehrer (BaL)** außerplanmäßiger Lehrer Manfred Kohl (31. 1. 1969);

entpflichtet:

die ordentlichen Professoren Dr. Wilhelm Hanle (mit Ablauf des Monats März 1969), Dr. Rudolf Bohnstedt (mit Ablauf des Monats März 1969), Dr. Berthold Kemkes (mit Ablauf des Monats März 1969);

in den Ruhestand versetzt (gem. § 52, 1 HBG):

Kustos Dr. Walter Buss (mit Ablauf des Monats März 1969);

e) Technische Hochschule Darmstadt**ernannt:**

zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Walter Sowa (10. 1. 1969);
zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Friedrich Eckstein (7. 2. 1969);

in den Ruhestand versetzt (gem. § 52, 1 HBG):

Regierungsobersekretär Paul Scheit (mit Ablauf des Monats April 1969), Regierungsobersekretärin Elisabeth Deiseroth (mit Ablauf des Monats März 1969);

entlassen (auf eigenes Verlangen):

Akademischer Oberrat Dr. Gerhard Schaack (10. 12. 1968);

f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt**ernannt:**

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Adolf Debel (6. 2. 1969);

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. Dipl.-Volksw. Helmut Krusche (11. 2. 1969);

g) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt**in den Ruhestand versetzt:**

Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Siegfried Schenck (mit Ablauf des Monats Februar 1969);

h) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen — Polytechnikum — Friedberg**ernannt:**

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Dieter Gruner (27. 2. 1969);

i) Staatliche Ingenieurschule Gießen**ernannt:**

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dr. Heinz Kurt Hartmann (12. 12. 1968);

j) staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim**ernannt:**

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Peter Hendriok (10. 12. 1968);

k) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt am Main**ernannt:**

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dr. Dietrich Ebenfeld (6. 1. 1969);
zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Anton Habig (31. 1. 1969);

l) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen in Idstein**ernannt:**

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Martin Schröter (7. 2. 1969);

m) Berufspädagogisches Institut Frankfurt**in den Ruhestand versetzt:**

Oberstudienrat a. D. Dr.-Ing. habil. Walter Schilling (mit Ablauf des Monats März 1969), Oberstudienrätin a. D. Elisabeth Engelken (mit Ablauf des Monats Mai 1969);

n) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim**ernannt:**

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Horst Dinter (18. 2. 1969);
zum **Lehrwerkmeister z. A. (BaP)** Gerhard Trautmann (8. 1. 1969);

o) Staatliche Werkkunstschule Kassel**in den Ruhestand versetzt:**

Direktor einer Werkkunstschule Josef Kaspar Ernst (mit Ablauf des Monats Februar 1969);

p) Staatstheater Kassel**in den Ruhestand versetzt:**

Theateroberinspektor Walter Wähler (mit Ablauf des Monats März 1969).

Wiesbaden, 19. 3. 1969

Der Hessische Kultusminister

P II 1 — 050/35 — 75

StAnz. 14/1969 S. 587

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rödgen, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Rödgen, Landkreis Gießen, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, und folgendes angeordnet.

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Rödgen, Landkreis Gießen, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rot umrandet,
 Zone II (engere Schutzzone) = grün umrandet,
 Zone III (weitere Schutzzone) = gelb umrandet.

Das Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Rödgen in den Fluren 1, 3 und 4 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen:

- | | |
|--|--|
| Der Bergwald,
Am Ziegenberg,
Auf dem Ziegenberg,
Über dem Pfaffenberg,
Vor dem Hegwald,
Hinter dem Hegwald,
Hinter dem Dickenstrauch,
An der Ahlecke,
Auf der Buche,
Die Belzäcker, | Auf dem Lumpenmann,
In den krummen Morgen,
Auf der Pfingstweide,
In den Stöcken,
Auf den langen Äckern,
Auf dem Kuhlager,
Im See,
Auf dem Kastenrod,
Am Geiselstrauchwald. |
|--|--|

§ 2

Umfang und Begrenzung der Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist die nachfolgende Grenzbeschreibung mit dem dazugehörigen Katasterplan (M 1 : 2000) maßgebend.

Die Grenzen werden wie folgt beschrieben:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück Nr. 162/1 in Flur 4 sowie auf dem Weg Parzelle Nr. 766 in Flur 1 der Gemarkung Rödgen gebildet.

Seine Grenze verläuft im Süden von der Ostseite des auf dem Weg Parzelle Nr. 766 einmündenden Pfades auf dem Flurstück Nr. 162/1 in Flur 4 in einem Abstand von 15 m vom Mittelpunkt Brunnen parallel zur Grenze zwischen dem Weg Parzelle Nr. 766 in Flur 1 und dem Flurstück Nr. 162/1 35 m Richtung NO, von dort aus parallel zu dem o. a. Pfad Richtung NW, überquert in gleicher Richtung den Weg Parzelle Nr. 766 in Flur 1 und geht dann weiter in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen dem vorgenannten Weg einerseits und den Flurstücken Nr. 484 und Nr. 483 in Flur 1 andererseits bis zur verlängerten Ostseite des anfangs erwähnten Pfades auf Flurstück Nr. 162/1 (Fl. 4), überquert wieder den o. a. Weg und folgt der Ostseite dieses Pfades bis zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung für den Fassungsbereich.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone wird auf den Fluren 1 und 4 der Gemarkung Rödgen gebildet.

Ihre Grenze verläuft im Westen vom Eckpunkt des Flurstückes Nr. 162/1 in Flur 4 und der Parzelle Nr. 766 (Weg) in Flur 1 zunächst entlang der Grenze zwischen der Parzelle Nr. 776 (Weg) einerseits und der Parzelle Nr. 766 (Weg), dem Flurstück Nr. 474/1 und der Parzelle Nr. 775/1 (Weg) andererseits, dann auf der Grenze zwischen den Flurstücken

Nr. 447 und Nr. 775/1 (Weg), weiter entlang der Außenseite des Weges Parzelle Nr. 771 in Flur 1, der Innenseite — immer von der Wassergewinnungsanlage aus gesehen — des Weges Parzelle Nr. 735 Richtung NO sowie der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 734 Richtung SO bis zum Weg Parzelle Nr. 766 und folgt von diesem Punkt aus dessen N-Seite in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Fluren 1 und 4 der Gemarkung Rödgen. Von hier aus verläuft die Grenze der engeren Schutzzone entlang der Grenze zwischen den Fluren 1 und 4 Richtung S, der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 1 und Nr. 162/1 in Flur 4 bis zur Innenseite des Weges Parzelle Nr. 170 in Flur 4, folgt dieser Seite in westlicher Richtung sowie der Innenseite — immer von dem Brunnen aus gesehen — des Weges Parzelle Nr. 188/1 (Fl. 4), überquert diesen Weg am südwestlichen Knickpunkt, läuft dann auf den nordöstlichen Eckpunkt des Weges Parzelle Nr. 189 und Flurstück Nr. 83/1 zu und folgt wieder der Innenseite dieses Weges in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis ca. 30 m vor Einmündung in den Weg Parzelle Nr. 188/1. Sodann überquert die Grenze der engeren Schutzzone den Weg Parzelle Nr. 189 in Flur 4, geht auf den Eckpunkt der Parzellen Nr. 198 (Weg), Nr. 189 (Weg) und Nr. 96 zu, folgt der Grenze zwischen dem Weg Parzelle Nr. 198 und dem Flurstück Nr. 96, weiter auf der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 96 und Nr. 95, dann Richtung W entlang der Außenseite des Weges Parzelle Nr. 188/1 bis an den Weg Parzelle Nr. 192 heran und von hier aus entlang der Grenze zwischen den Weges Parzelle Nr. 188/1 und Nr. 192 und weiter in einer Geraden Richtung NNW über das Flurstück Nr. 162/1 in Flur 4 zum südwestlichen Eckpunkt der Wege Parzelle Nr. 766 und Nr. 776, sowie Flurstück Nr. 162/1 in Flur 1 (Ausgangspunkt der Beschreibung).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone wird auf den Fluren 1, 3 und 4 der Gemarkung Rödgen gebildet.

Die Grenze dieser Zone schließt im N an den nordöstlichsten Eckpunkt der engeren Schutzzone an (bei Polygonpunkt 188), läuft von diesem Punkt aus über den Weg Parzelle Nr. 734 in Flur 1 auf die Innenseite des Weges Parzelle Nr. 761 zu, geht entlang der Innenseite dieses Weges sowie des Weges Parzelle Nr. 274 (Fl. 3) und in Verlängerung dieser Seite über den Weg Parzelle Nr. 266 in Flur 3 hinweg bis zur Gemarkungsgrenze Rödgen/Großen-Buseck. Von hier aus folgt sie dieser Gemarkungsgrenze Richtung S bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Rödgen/Großen-Buseck/Annerod, verläuft von hier aus entlang der Gemarkungsgrenze Rödgen/Annerod in südwestlicher Richtung bis zur Innenseite des Weges Parzelle Nr. 177 in Flur 4, folgt dieser Seite Richtung NW und später Richtung N in Fortsetzung den Innenseiten — immer vom Brunnen aus gesehen — der Wege Parzelle Nr. 193 in Flur 4 und Nr. 776 in Flur 1 bis zum Anschluß an die Grenze der engeren Schutzzone, die mit ihrer W-, S- und O-Grenze die Grenze der weiteren Schutzzone vervollständigt.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote:**I. Für die weitere Schutzzone (Zone III):**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,

- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 40 Kubikmeter Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
 - l) das Anlegen von Sickergruben,
 - m) das Anlegen von Friedhöfen,
 - n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
 - o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 - p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
 - q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
 - r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

II. Für die engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Wagenwaschen,
 - l) das Zelten (auch Benützen von Wohnwagen), Lagern,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Düngen mit Jauche und salpeterhaltigem Kunstdünger in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsgebietes,

- t) das Lagern, der Transport und das Abfüllen von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel.

III. Für den Fassungs-bereich (Zone I):

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungsgebietes muß im Eigentum der Gemeinde verbleiben, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote:

I. Für die weitere Schutzzone (Zone III):

Das Gebäude am Sportgelände auf Flurstück Flur 1 Nr. 162/1 ist mit besonders gesicherten dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen. Solange keine Kanalisation vorhanden ist, ist das anfallende Abwasser in zuverlässig gedichteten Gruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und turnusmäßig abzufahren.

Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

II. Für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wegeparzellen Nr. 766, Nr. 770, Nr. 771, Nr. 774, Nr. 775/1, Nr. 468 auf Flur 1 und Nr. 188/1 und Nr. 189 auf Flur 4 im Bereich der engeren Schutzzone.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen. Solange noch keine Kanalisation vorhanden ist, ist das Abwasser in zuverlässig gedichteten Gruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und turnusmäßig bis außerhalb des Wasserschutzgebietes abzufahren. Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

III. Für den Fassungs-bereich (Zone I):

- a) Der nördlich des Brunnens verlaufende Weg Flur 1 Parzelle Nr. 766 ist von der Begünstigten aus dem Fassungs-bereich zu verlegen.
- b) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist
- c) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Wald liegt.
- d) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- e) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- f) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- g) Der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, (1) Ziff. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. Landrat des Landkreises Gießen in Gießen,
3. Kreis Ausschuss des Landkreises Gießen — Kreisbauamt —, Gießen,
4. Wasserwirtschaftsamt in Friedberg/Hessen,
5. Katasteramt in Gießen,
6. Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9/11.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. 9. 1968

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (3796) R
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 14/1969 S. 589

497

Schonwalderklärung von Grundstücken in der Gemarkung Viernheim

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Viernheim erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes (HessForstG) vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum HessForstG vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend genannten Grundstücke zu Schonwald:

Gemarkung Viernheim,
Flur 16 Nr. 28/1, 79/1, Flur 41 Nr. 1/8 und Flur 42 Nr. 1/14.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die der Stadt Viernheim gehören, beträgt 46,8877 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt, die bei meiner Behörde eingesehen werden kann.

Die Schonwalderklärung erfolgt gemäß § 19 Ziffer 1 Absatz 2 HessForstG, um Erholungsstätten für die Bevölkerung zu erhalten bzw. zu schaffen. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des HessForstG bleibt der Stadt Viernheim uneingeschränkt gestattet. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis eingetragen worden.

Von dem Schonwald wird zur Zeit eine kleinere Teilfläche als Straßengelände für den Bau der Ostumgehung Viernheim in Anspruch genommen. Mit dem Magistrat der Stadt Viernheim besteht Einigkeit darüber, die Schonwaldeigenschaft für das Straßengelände gemäß § 5 der 7. Durchführungsanordnung aufzuheben, sobald die Straße fertiggestellt und vermessen ist.

Darmstadt, 10. 2. 1969

Der Regierungspräsident
VII/7 7041 F 19

StAnz. 14/1969 S. 591

498

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Hutzdorf in der Stadt Schlitz

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Hutzdorf in der Stadt Schlitz mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die Bezeichnung:

„Ortsteil Hutzdorf“.

Darmstadt, 17. 3. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 14

StAnz. 14/1969 S. 591

Buchbesprechungen

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung — ARV), 33. Ergänzungslieferung, von Dr. F. Etm er, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Stand: 1. Januar 1969, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Die vorliegende 33. Ergänzungslieferung leitet mit einer vergleichenden Übersicht der Paragraphen der Rentenversicherungsgesetze ein. Ihr schließen sich die Strafvorschriften und reichhaltig kommentierte Bestimmungen über den Kreis der versicherten Personen, die Regelleistungen, Beiträge, das Beitragsverfahren, die Aufgaben und den Kreis der versicherten Personen, die Leistungen aus der Versicherung mit den notwendigen Anlagen, bundesrechtliche Gesetze und Bestimmungen mit den erforderlichen Tabellen sowie Länderbestimmungen sowie die Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit an. Das Gesamtwerk erhält durch diese Ergänzungslieferung eine weitere Bereicherung. Regierungsdirektor K n u h r

Polizeirecht in Hessen, herausgegeben und bearbeitet von Polizeipräsident Peter C. B e r n e t und Regierungsdirektor Dr. Rolf G r o ß, Hessisches Ministerium der Justiz. Loseblattsammlung mit Plastikordner, Format DIN A 5. 6. Ergänzungslieferung 14,20 DM, Grundwerk einschließlich 6. Ergänzungslieferung 69,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. OHG, Wiesbaden.

Zu dem Erläuterungswerk von Bernet und Groß liegt nunmehr die 6. Ergänzungslieferung vor. Die Lieferung bringt das Werk auf den Stand vom 15. Januar 1969. Sie berücksichtigt alle wichtigen Änderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse und arbeitet die neueste Rechtsprechung und Literatur in die Kommentierung des HSOG ein.

In der Kommentierung zum HSOG haben die Verfasser vor allem die Erläuterung zu den §§ 1, 12, 15, 53, 83 und 84 erweitert, Ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht wurden nicht zuletzt auch die

dem Werk beigefügten Textanhänge. Insbesondere haben dort die Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1199), das Hessische Banneilengesetz vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 7) und der Durchführungserlaß zum Banneilengesetz Berücksichtigung gefunden. Schließlich haben die Verfasser den Bußgeldkatalog und den Verwarnungsgeldkatalog nach dem Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht in den Anhang aufgenommen.

Wie bereits mehrfach betont, hat sich das Werk von Bernet und Groß über den Kreis der Polizeibehörden hinaus als zuverlässiger Helfer bewährt. Staatssekretär Dr. W e i z e l

Umsatzsteuer-Mehrwertsteuer-Kommentar von Sölich-Ringleb. Loseblattausgabe, 5. Ergänzungslieferung, 238 S., 11,50 DM. Grundwerk: Stand 30. 11. 1968. Rund 1370 S., in Leinenordner 32,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 5. Ergänzungslieferung bringt den zuletzt in StAnz. 1968 S. 1770 besprochenen „Sölich-Ringleb“ in der Kommentierung ein tüchtiges Stück voran: Etwa 20 Textziffern geben ausführliche Erläuterungen zur Einfuhrumsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UStG 1967), die seit dem 1. Januar 1968 die Ausgleichsteuer abgelöst hat. Über 120 Textziffern erläutern die Vorschriften des § 2 UStG 1967 über Unternehmer und Unternehmen. Die Kommentierung des § 14 UStG 1967 behandelt die Ausstellung von Rechnungen und berührt damit eine Frage, die von besonderer Wichtigkeit ist, denn der Vorsteuerabzug, der eigentliche Kern des Mehrwertsteuersystems, ist nur realisierbar, wenn die Vorsteuer gesondert in Rechnung gestellt wird. Der Inhalt der ausführlichen Erläuterungen rechtfertigt durchweg die auf ihn gesetzten hohen Erwartungen.

Im Textteil (Gesetz und Durchführungsverordnungen) und im Anhang (Ergänzende Verwaltungsvorschriften), bringt die 5. Ergänzungslieferung den „Sölich-Ringleb“ auf den Stand vom 30. November 1968. Regierungsdirektor F r e n k e l

1969

Montag, den 7. April 1969

Nr. 14

Veröffentlichungen

1197

Einziehung von öffentlichen Wegen gem. § 6 des Hess. Straßengesetzes vom 9. 10. 1962.

651 — 50: Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. 2. 1969, soll das westliche Endstück des in Flur 11 gelegenen Feldweges, Parzelle 58, bis zur Parzelle 30, eingezogen werden, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung desselben als Feldweg nicht mehr besteht. Die westliche Begrenzung des verbleibenden Feldweges soll künftig vom Grenzstein zwischen den Parzellen 29 und 30 in nord-östlicher Richtung im spitzen Winkel zur B 49 verlaufen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883, wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses während der Zeit vom 9. 4. 1969 bis einschl. 8. 5. 1969, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über die Einziehung dieses gemeindeeigenen Feldwegeteiles, liegt innerhalb der Einspruchsfrist bei der Gemeindeverwaltung Dutenhofen, zu jedermanns Einsicht offen.

6331 Dutenhofen, 24. 3. 1969

Der Gemeindevorstand

1198

Aufgebote

3 C 17/69 — **Aufgebot:** Der Rentner Josef Hering, die Ehefrau Josefine van Uüm, geb. Hering, und der Kaufmann Hugo Hering, alle in Elz.

haben das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Elz, Band 44, Blatt 1753, in Abt. III, Nr. 3, für die Kreissparkasse Limburg in Limburg (Lahn), eingetragene, mit bis zu 5½ v. H. verzinsliche Darlehenshypothek von 2100,— RM, beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 6. Oktober 1969, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6253 Hadamar, 19. 3. 1969

Amtsgericht

1199

C 49/69 — **Aufgebot:** Der Maurer und Landwirt Hermann Hohmann in Ufhäusen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Miteigentümers zu II, der im Grundbuch von Ufhäusen, Band 7, Art. 192, eingetragenen Grundstücke, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Miteigentümer, Handelsmann Baruch Strauß zu Eiterfeld, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Juni 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 12. 3. 1969

Amtsgericht

1200

8 C 241/69 — **Aufgebot:** Des Ingenieur Wilhelm Schmidt, Frankfurt (Main), Niedendau 53,

hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbriefe über

a) 3500,— Goldmark nebst 5% Zinsen ab 15. 2. 1935 für Amtsgerichtsrat Hugo Schloßstein in Frankfurt (Main),

b) 3250,— Reichsmark nebst 5% Zinsen ab 1. 7. 1934 für den Musiker Kurt Kirschner und den Pianisten Friedrich Kirschner, beide in Brunshaupten,

eingetragen im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 158, Blatt 6026, Abt. III, zu a) unter Nr. 1, zu b) unter Nr. 2.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Mittwoch, dem 16. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären und die Gläubiger mit ihren Rechten ausschließen.

605 Offenbach (Main), 14. 3. 1969

Amtsgericht

1201

8 F 6/65 — **Aufgebot:** Der Steinmetz Paul Schmidt, 6452 Steinheim (Main), Marktstraße 3,

hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über 3000,— Deutsche Mark nebst 10% Zinsen für die Bezirkssparkasse Seligenstadt in Seligenstadt (Hessen), eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 72, Blatt 2808, Abt. III, Nr. 1 (früher Band 5, Blatt 379).

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Mittwoch, dem 8. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 24. 3. 1969

Amtsgericht

Güterrechtsregister

1202

Neueintragung

GR 306 — 10. 3. 1969: Dr. med. Erich Hans Prenzel, in Bad Wildungen-Reitzenhagen, Burgweg 30, und Karin, geb. Lepert.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
359 Bad Wildungen, 25. 3. 1969

Amtsgericht

1203

Neueintragung

GR 325 — 20. März 1969: Die Eheleute Kaufmann Hans Joachim Müller und Birgit Müller, geb. Balzer, in Gönnern, haben durch Ehevertrag vom 18. Februar 1969 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; es ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 18. 3. 1969

Amtsgericht

1204

41 GR 1146 — 18. 3. 1969: Kaufmann Hanns Jäger und Marianne, geb. Roth, in Hanau, haben durch Vertrag vom 23. 11. 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 26. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1205

GR 435: Eheleute Maurer Franz Eberhard Dückler und Anna, geb. Menz, beide in Mittelaschenbach (Krs. Hünfeld), Haus Nr. 24.

Durch Vertrag vom 4. Januar 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 24. 3. 1969

Amtsgericht

1206

GR 436: Eheleute Arbeiter Gerhard Heinrich Hofmann und Brigitte, geb. Lerch, beide in Langenschwarz (Krs. Hünfeld), Hauptstraße 30.

Durch Vertrag vom 19. Februar 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 24. 3. 1969

Amtsgericht

1207

Neueintragung

8 GR 531 — 24. März 1969: Eheleute Ingenieur Herbert Max Karl Höhenwarter und Hedwig Marie Ida Höhenwarter, geb. Pintarelli, beide wohnhaft in Oberhöchstadt (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 13. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein (Taunus), 25. 3. 1969

Amtsgericht

1208

GR 278 — 25. Februar 1969: Drogist Klaus Bliesener und Ehefrau Ingeborg, geb. Jockisch.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 1. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 25. 3. 1969

Amtsgericht

1209

GR 279 — 21. 3. 1969: Angestellter Karl-Heinz Arnold und Ehefrau Inge Arnold, geb. Burgsmüller, in Adorf.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 21. 3. 1969

Amtsgericht

1210

Neueintragungen

4 GR 335 — 21. März 1969: Handelsvertreter Paul Bartocha und Hausfrau Gisela Doris, geb. Dörning, in Langen

Durch Vertrag vom 14. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 336 — 21. März 1969: Maler und Bildhauer Paul Otto Dieter Juritz und Graphikerin und Schriftstellerin Hannelore Franziska, geb. Gerhardt, in Dreieichenhain.

Durch Vertrag vom 6. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 25. 3. 1969

Amtsgericht

1211

GR 372 — 26. 3. 1969: Ehrhardt Kurt, Maurer, in Heringen, und Renate Erika, geb. Nickel.

Durch Ehevertrag vom 17. August 1968 ist Gütergemeinschaft gem. § 1416 BGB vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 26. 3. 1969

Amtsgericht

1212

GR 373 — 26. 3. 1969: Vogel, Anatol Heinrich, Hausmeister, in Limburg, und Luise, geb. Lahnstein.

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1969 ist Gütergemeinschaft gem. § 1416 BGB vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 26. 3. 1969

Amtsgericht

1213 Neueintragung

GR 147: Betriebsleiter Manfred Mende und dessen Ehefrau Barbara, geb. Eifler, beide wohnhaft in Bad Soden, Waldstraße 11.

Durch Vertrag vom 12. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 13. 3. 1969

Amtsgericht

1214

7 GR 442 — 26. März 1969: Gerhard Paul, Bauingenieur, und Rosemarie Paul, geb. Pfund, in Selters (Oberlahnkreis).

Durch notariellen Ehevertrag vom 28. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 26. 3. 1969

Amtsgericht

1215 Nachlasssachen**Beschluß**

52 VI 601/65: Die Verwaltung des Nachlasses des am 12. 4. 1965 verstorbenen Abraham Szluker, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Große Eschenheimer Straße 13, wurde angeordnet.

Gemeinschaftliche Nachlassverwalter sind:
a) Rechtsanwalt und Notar Dr. Robert Kühlewein, Frankfurt (Main), Oederweg 2-4;

b) Hans Vögler, (Frankfurt (Main), Schenckstraße 104.

Frankfurt (Main), 21. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 52

1216 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 313 — 21. 3. 1969: Exchange Institute e. V., in Bensheim.

614 Bensheim, 21. 3. 1969

Amtsgericht

1217 Neueintragungen

VR 314 — 25. 3. 1969: Volkshochschule Heppenheim (Bergstraße), in Heppenheim.

VR 315 — 25. 3. 1969: Georgspfadfinderschaft Heppenheim e. V., in Heppenheim (Bergstraße).

614 Bensheim, 25. 3. 1969

Amtsgericht

1218

VR 1197 — 8. Januar 1969: Vereinigung zur Förderung der Staatlichen Chemischschule — Ingenieurschule — in Darmstadt e. V., in Darmstadt.

VR 1198 — 13. Januar 1969: Exokan, Allgemeiner Vogelliebhaberverein Darmstadt-Süd e. V., in Darmstadt.

VR 1199 — 21. Januar 1969: Sport- und Camping-Verein 68 Griesheim, in Griesheim b. Darmstadt.

VR 1201 — 14. Februar 1969: Interessengemeinschaft aller Selbständigen Pfungstadt, in Pfungstadt.

VR 1202 — 6. März 1969: Hessen-Flieger, Verein für Luftfahrt 1924 Darmstadt e. V., in Darmstadt.

61 Darmstadt, 17. 3. 1969

Amtsgericht

1219 Neueintragung

VR 168 — 19. 3. 1969: Angelsportverein Nieder-Roden; Sitz: Nieder-Roden.

611 Dieburg, 19. 3. 1969

Amtsgericht

1220

VR 350: Vereinigte Wandervereine Friedberg - Bad Nauheim, Friedberg (Hessen).

636 Friedberg (Hessen), 7. 3. 1969

Amtsgericht

1221 Neueintragung

VR 159 — 24. März 1969: Angelsportverein „Eisvogel“ Birstein; Sitz: Birstein.

646 Gelnhausen, 24. 3. 1969

Amtsgericht

1222 Neueintragung

VR 160 — 25. März 1969: Kultur- und Sportgemeinschaft Wüstwillenroth-Lichenroth; Sitz: Wüstwillenroth.

646 Gelnhausen, 25. 3. 1969

Amtsgericht

1223

VR 596 — 10. 3. 1969: Mandolinen-Club „Gut Klang 1929“ Weickartshain.

Sitz des Vereins ist Weickartshain.

VR 597 — 10. 3. 1969: Reit- und Fahrverein Alten-Buseck.

Sitz des Vereins ist Alten-Buseck.

63 Gießen, 17. 3. 1969

Amtsgericht

1224

VR 68: Frau Martha-Gröne-Unterstützungswerk e. V., 6209 Hohenstein (Taunus), Amtsgericht Bad Schwalbach.

Durch Mitglieder-Beschluß vom 1. 3. 1969 ist die Auflösung des Vereins zum 1. 4. 1969 beschlossen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren:

Heinz Kremer, 6200 Wiesbaden, Am Erkelborn 16;

Erich Krüger, 6200 Wiesbaden, Am Römerberg 28;

Emil Reibling, 6209 Hohenstein (Taunus), Unterdorf, anzumelden.

6209 Hohenstein (Taunus), 21. 3. 1969

Die Liquidatoren

1225

VR 1063 — 6. 3. 1969: Evangelischer Kirchbauverein der Gemeinden der Adventskirche und Kassel-Wehlheiden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11. 2. 1969 und mit schriftlicher Zustimmung der satzungsgemäßen Mehrheit der Mitglieder, ist der Verein aufgelöst.

35 Kassel, 14. 3. 1969

Amtsgericht

1226**Neueintragung**

8 VR 205 — 5. März 1969: Schwimmclub Schwalbach in Schwalbach (Taunus).
624 Königstein (Taunus), 18. 3. 1969

Amtsgericht

1227**Neueintragung**

8 VR 206 — 6. März 1969: Ski-Club-Reifenberg in Niederreifenberg (Taunus).
624 Königstein (Taunus), 18. 3. 1969

Amtsgericht

1228**Neueintragung**

VR 250: Kulturkreis Odenwald e. V.; Sitz: Erbach (Odw.).

612 Michelstadt, 14. 3. 1969

Amtsgericht

1229**Neueintragung**

VR 79: In unser Vereinsregister wurde am 24. März 1969 unter Nr. 79 der Segelclub Niddatal, eingetragener Verein, mit dem Sitz in Schotten, eingetragen.

6478 Nidda, 24. 3. 1969

Amtsgericht

1230**Neueintragung**

Rü VR 171 — 18. 3. 1969: Gebrauchts- und Schutzhunde-Verein, Ortsgruppe Raunheim. Raunheim.

609 Rüsselsheim, 18. 3. 1969

Amtsgericht Groß-Gerau

Zweigstelle Rüsselsheim

1231**Neueintragung**

VR 95: Sportclub 1958 Salmünster; Sitz: Salmünster.

649 Schlüchtern, 20. 3. 1969

Amtsgericht

1232

5 VR 670: Heimat- und Verkehrsverein Brandoberndorf in Brandoberndorf.

Die Satzung ist am 29. Januar 1969 erichtet.

633 Wetzlar, 19. 3. 1969

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**1233****Beschluß**

81 N 419/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Atlantic-Credit-Finanzgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Reuterweg 64, wird zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf den 25. April 1969, um 11.00 Uhr, vor dem

Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

6 Frankfurt (Main), 21. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1234**Beschluß**

81 N 245/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Wilhelmine Boltjes, Frankfurt (Main), Bornemannstraße 15, Inh. der Weingroßhandlung Jean Eimuth, Frankfurt (Main), Münchener Straße 3-5, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 21. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1235 **Beschluß**

81 N 32/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Do-
neit, Pforzheim-Büschelbronn, Im Vogel-
sang 3, alleiniger Inhaber der Firma Heß,
Würtele u. Co., Frankfurt (Main), Zeil
29-31, und der Firma Doneit u. Co., Frank-
furt (Main), Zeil 29-31, wird nach abge-
haltenem Schlußtermin aufgehoben.
6 Frankfurt (Main), 21. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1236 **Beschluß**

81 N 381/66: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen des Kaufmanns Wer-
ner Uteg, Frankfurt (Main), Seckbacher
Landstraße 48, alleinigen Inhaber der
Firma Werner Uteg, Baustoffe — Groß-
handel, Frankfurt (Main), Seckbacher
Landstraße 48, wird Termin zur Abnahme
der Schlußrechnung, zur Erhebung von
Einwendungen gegen das Schlußverzeich-
nis und zur Anhörung über die Vergütung
und Auslagen des Gläubigerausschusses
auf den 16. Mai 1969, um 8.50 Uhr, vor
dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große
Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zim-
mer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden fest-
gesetzt: a) Vergütung: 9500,— DM;
b) Auslagen: 324.10 DM.

6 Frankfurt (Main), 26. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1237 **Beschluß**

81 N 397/68: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen des Gartengestalters
Walter Hilzheimer, Frankfurt (Main),
Hansa-Allee 4, Inhaber der Firma Walter
Hilzheimer, Gartengestaltung, Sulzbach
(Taunus), Mühlenstr., o. Nr., wird Termin
zur Prüfung nachträglich angemeldeter
Forderungen und zur Verhandlung und
Abstimmung über den Zwangsvergleichs-
vorschlag des Gemeinschuldners vom 25. 3.
1969 auf den Freitag, 9. Mai 1969, um
10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt
(Main), Große Friedberger Straße 7-11,
V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist zur
Einsicht für die Beteiligten auf der Ge-
schäftsstelle Abt. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 27. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

1238

5 VN 1/69 — Vergleichsverfahren: Der
Kaufmann Otto Diegelmann, Lebensmittel-
groß- und Einzelhandel, Getränkevertrieb,
6407 Neuhoef-Ellers, Fuldaer Straße 15, hat
am 27. März 1969 die Eröffnung des Ver-
gleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Diplom-
Volkswirt Werner Heid, Fulda, Vor dem
Peterstor 12/14.

64 Fulda, 27. 3. 1969

Amtsgericht

1239

41 N 33/68: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen des Fuhrunternehmers
Richard Dietrich, Langenseld-
bold, Schießhütte 35, wird Termin zur
Prüfung der nachträglich angemeldeten
Forderungen auf Freitag, den 18. April
1969, um 14.00 Uhr, in dem Gerichtsge-
bäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18,
bestimmt.

645 Hanau, 20. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1240

50 N 45/68: In dem Konkursverfahren
über den Nachlaß des am 17. März 1968
in Kassel verstorbenen Drogisten Frie-
drich Erich Becker, zuletzt wohnhaft ge-
wesen in Kassel, Schönfelder Str. 3,
soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt
3833,02 DM. Zu berücksichtigen sind 70,90
DM bevorrechtigte Forderungen der Rang-
klasse I, und 1204,75 DM bevorrechtigte
Forderungen der Rangklasse II, 78,30 DM
bevorrechtigte Forderungen der Rang-
klasse III, 2961,25 DM bevorrechtigte For-
derungen der Rangklasse IV und 5966,50
DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigen-
den Forderungen ist auf der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts Kassel, Az.: 50 N
45/68, zur Einsicht der Beteiligten nieder-
gelegt.

35 Kassel, 28. 3. 1969

Der Konkursverwalter:
Hans-Klaus Görk
Rechtsanwalt

1241

50 N 6/67: In dem Anschlußkonkurs-
verfahren über das Vermögen der Kauf-
frau Martha Jatho, Kassel, Bunte Berna
45, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Einer noch verfügbaren Masse von
2176,39 DM stehen noch Forderungen der
Rangklasse VI in Höhe von 14 124,59 DM
gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Ge-
schäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Ab-
teilung 50 (50 N 6/67), zur Einsicht aus.

35 Kassel, 27. 3. 1969

Der Konkursverwalter:
Gustav Wolter,
Rechtsanwalt

1242

N 5/68: Das Konkursverfahren über
das Vermögen des Gastwirts Otto Geist,
6129 Lützel-Wiebelsbach, Neustädter Str. 3,
wird mangels einer den Kosten des Ver-
fahrens entsprechenden Masse einge-
stellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters
Dr. Hatzel wird auf 200,— DM und seine
Auslagen auf 5,28 DM festgesetzt.

612 Michelstadt, 18. 3. 1969

Amtsgericht

1243**Beschluß**

62 N 22/67: Das Konkursverfahren über
das Vermögen des Siegfried Plog, Wies-
baden, Taunusstraße 37, wird einge-
stellt, da eine die weiteren Kosten
des Verfahrens deckende Masse nicht vor-
handen ist.

62 Wiesbaden, 19. 3. 1969

Amtsgericht

1244**Beschluß**

62 N 29/67: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma Inter-
com mex — Handelsgesellschaft mbH.,
Wiesbaden, Riehlstraße 18, — vertreten
durch ihren Geschäftsführer —,

wird Termin zur Prüfung nachgemelde-
ter Forderungen bestimmt auf Mittwoch,
den 30. April 1969, um 9.00 Uhr, Zim-
mer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 21. 3. 1969

Amtsgericht

1245

62 N 65/67: In dem Konkursverfahren
über den Nachlaß des am 11. 2. 1967 ver-
storbenen Ingenieurs Anton Trumm, zu-
letzt wohnhaft in Wiesbaden, Nerotal 35,
— Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen:
62 N 65/67 —,

soll die Schlußverteilung stattfinden.

Dazu sind 6448,03 DM verfügbar. Zu
berücksichtigen sind 739,30 DM bevor-
rechtigte und 542 452,56 DM nicht bevor-
rechtigte Forderungen; das Verzeichnis der
zu berücksichtigenden Forderungen kann
auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Wiesbaden eingesehen werden.

62 Wiesbaden, 26. 3. 1969

Der Konkursverwalter:
Dietz,
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht
im Grundbuch nicht oder erst nach dem
Versteigerungsvermerk eingetragen, muß
der Berechtigte es anmelden, bevor das
Gericht im Versteigerungstermin zum
Bieten auffordert, und auch glaubhaft
machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Sonst wird das Recht im geringsten Ge-
bot nicht berücksichtigt, und erst nach
dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, als-
bald, spätestens zwei Wochen vor dem
Termin, eine Berechnung der Ansprüche
— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen
und Kosten — einzureichen und den be-
anspruchten Rang mitzutellen. Der Be-
rechtigte kann dies auch zur Niederschrift
der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung
des Grundstücks oder seines Zubehörs
 (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Ver-
fahren aufheben oder einstweilen ein-
stellen lassen, bevor das Gericht den Zu-
schlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für
ihn der Versteigerungserlös an Stelle des
Grundstücks oder seines Zubehörs.

1216

K 4/68: Das im Grundbuch von Bieben,
Band 6, Blatt 189, eingetragene Grund-
stück,

Nr. 1, Gemarkung Bieben, Flur 1, Flur-
stück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Hek-
kelbachweg, Größe 10,09 Ar,

soll am 9. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer Nr. 14,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April
1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eisenbahnfacharbeiter Fritz Krämer und
Ehefrau Elfriede, geb. Tauber, Eckweis-
bach, Krs. Fulda, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 086,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 21. 3. 1969

Amtsgericht

1247

2 K 8/68: Das im Erbbau-Grundbuch
von Mengerlinghausen, Band 28, Blatt 835,
eingetragene Erbbaurecht,

Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 18, Blatt 509, unter Nr. 1571, des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 2, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 36, Größe 5,40 Ar,

in Abteilung II, Nr. 91, für die Dauer von 99 Jahren, seit dem 1. Oktober 1955, die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung oder Überlassung des Erbbaurechts der Zustimmung der Grundstückseigentümerin,

als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Stadtgemeinde Mengerlinghausen eingetragen,

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks) sind:

- a) Fuhrunternehmer Joachim Thiele und
- b) dessen Ehefrau Hildegard Thiele, geb. Schulz, — beide in Mengerlinghausen —, je zur ideellen Hälfte.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Dezember 1955, bei der Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 22. Dezember 1955.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 3. 1969 **Amtsgericht**

1248

2 K 9/68: Das im Erbbau-Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 25, Blatt 733, eingetragene Erbbaurecht,

Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 18, Blatt 509, unter Nr. 1269, des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 2, Flurstück 31/18, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 17, Größe 6,45 Ar,

in Abt. II, Nr. 26, für die Dauer von 99 — neunundneunzig — Jahren, seit dem Tage der Eintragung,

als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadtgemeinde Mengerlinghausen eingetragen,

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Vertreter Joachim Thiele, in Mengerlinghausen.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 38 000,— DM (i. W.: Achtunddreißigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 3. 1969 **Amtsgericht**

1249

Schluss

2 K 14/68: Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Bezirk Untertaunus, Band 56, Blatt 1666, eingetragene Grundstückshälfte der verstorbenen Miteigentümerin Emilie Jung an folgendem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 19, Flurstück 338/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenfeldstraße, Größe 5,56 Ar,

soll am 9. 5. 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Regierungssekretär Karl Jung und Emilie Jung, geb. Baake, †, Bad Schwalbach.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 3. 1969

Amtsgericht

1250

K 1/69, K 18/67, K 54/67: Die im Grundbuch von Büdesheim, Band 20, Blatt 1114, eingetragenen Grundstücke, und zwar die dem Schuldner Gerhard Post gehörenden ideellen Hälften dieser Grundstücke,

Gemarkung Büdesheim, Flur 12, Flurstück 33/4,

Gemarkung Büdesheim, Flur 12, Flurstück 181/9,

und die der Hilde Post, geb. Sander, zustehende ideelle Hälfte des Grundstücks Flur 12, Nr. 33/4,

Einheitswert: 5600,— DM + 1000,— DM = 6600,— DM,

Ortsgerichtliche Schätzung der Grundstücke: 40 800,— DM + 17 000,— DM,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1967 (K 18/67), 15. 12. 67 und 9. 1. 69 (K 54/67) und am 28. 1. 1969 (K 1/69) (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Gerhard Post, zu 1/2;
- b) Hilde Post, geb. Sander, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt auf 89 000,— DM (Flur 12, Nr. 33/4) und 17 000,— DM (Flur 12, Nr. 181/9).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 3. 1969 **Amtsgericht**

1251

K 25/68: Das im Grundbuch von Holzhausen (Hünstein), Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Holzhausen, Flur 21, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Stegerstraße 10, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ernst Debus, in Holzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 21. 3. 1969 **Amtsgericht**

1252

K 89/68: Die im Grundbuch von Haingründau, Band 28, Blatt 1416, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Haingründau, Flur 3, Flurstück 89, Gartenland, vor der Storchwiese, Größe 19,35 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Haingründau, Flur 3, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 2, Größe 4,41 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmerer Heinz Verständig und dessen Ehefrau Mathilde, geb. Steinbauer, in Haingründau, je zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 3, Nr. 89 auf 9675,— DM und für

Flur 3, Nr. 90 auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 13. 3. 1969 **Amtsgericht**

1253

61 K 62/68 und 61 K 21/69: Die im Grundbuch von Griesheim b. Darmstadt, Band 117, Blatt 6460, eingetragenen Grundstückshälften des Adam Lotz und Ehefrau Margarete, geb. Fischer, Griesheim, bezüglich des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 903, Hof- und Gebäudefläche, Am Hausweg 46, Größe 5,88 Ar,

sollen am 19. Juni 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3. a) Adam Lotz, Autobahnwärter, in Griesheim;
- b) dessen Ehefrau Margarete, geb. Fischer, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 6. 3. / 20. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

1254

61 K 32/68: Das im Erbbau-Grundbuch von Arheilgen, Band 144, Blatt 6548, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück,

Gemarkung Arheilgen, Flur 18, Flurstück 408, Bauplatz, Stormstraße, Größe 3,36 Ar,

soll am 10. Juli 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Golf Roscher, Polizeibeamter, in Darmstadt;
- b) dessen Ehefrau Inge, geb. Utermöhlen, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

1255

61 K 8/69: Die im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 8, Blatt 462, eingetragene Grundstückshälften des Georg Jährling an den Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 1, Flurstück 255, Grünland (Obstbaumstück), Im Klingen, Größe 4,98 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 1, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 23, Größe 3,49 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 1, Flurstück 259, Ackerland (Obstbaumstück), In der Schlenkgasse, Größe 5,09 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 9, Flurstück 58, Ackerland, In der Drachenhöhle, Größe 21,19 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 9, Flurstück 84, Ackerland (Obstbaumstück), Im Klingen, Größe 12,06 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 9, Flurstück 11, Ackerland (Obstbaumstück) und Grünland (Obstbaumstück), Am Buschental, ober der Wallhause, Größe 10,38 Ar,

sollen am 12. Juni 1969, um 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schuhmacher Georg Jährling, in Ober-Beerbach, zu $\frac{1}{2}$;
- b) Wagner Peter Jährling, in Elmshausen, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 6. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

1256

84 K 84/68: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 100, Blatt 3948, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bockenheim, Flur 9, Flurstück 834/257, Hof- und Gebäudefläche, Basaltstraße 27, Größe 2,97 Ar,

am 2. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 408 (IV. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Nov. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelmine Elisabetha Margarete Susemichel, geb. Fechter, in Frankfurt (Main);
- b) Adam Johann Leonhard Fechter, Dachdecker, in Frankfurt (Main);
- c) Gertrude Elisabeth Korn, geb. Fechter, in Hadamar;
- d) Frieda Fechter, kaufm. Angest., in Frankfurt (Main).

Zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 19. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

1257**Beschluß**

42 K 43/68: Das im Grundbuch von Göbelnrod, Band 8, Blatt 291, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Göbelnrod, Flur 1, Flurstück 35/6, Lieg.-B. 185, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 6, Größe 7,35 Ar,

soll am 3. Juni 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Eduard Pöhlmann, geb. am 25. 10. 1931;
- b) dessen Ehefrau Elli, geb. Laub, Grünberg, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 3. 1969

Amtsgericht

1258

41 K 69/68: Im Wege der Zwangsvolleistung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 73, Blatt 3187, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 24, Flurstück 48/5, Hof- und Gebäudefläche, Tannen-Ecke, Buchenstraße, Größe 7,13 Ar,

am 21. Mai 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Paul Hohmann und dessen Ehefrau Irmgard, geb. Ritz, in Dörnigheim, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 101 300,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 20. 3. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1259

K 10/65: Das im Grundbuch von Eschenhahn, Band 1, Blatt 20, eingetragene Grundstück,

Nr. 101, Gemarkung Eschenhahn, Flur 4, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, Größe 6,75 Ar,

soll am 6. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ernst Roth und Adelheid, geb. Pfannkuchen, in Eschenhahn (Taunus), zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 18. 3. 1969

Amtsgericht

1260

K 27/68: Das im Grundbuch von Esch, Band 18, Blatt 569, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Am Kohlberg, Größe 4,80 Ar,

soll am 23. Mai 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dezember 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hans Pitz, Esch,
 - b) Franz Guth, Esch,
- zu je einem viertel Anteil;
- c) Maria Pitz, geb. Seifert, Esch,
- zu einhalb Anteil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 24. 3. 1969

Amtsgericht

1261

51 K 87/68: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 11, Seite 481, Nr. 971 muß es richtig heißen: lfd. Nr. 5... Ysenburgstraße 33...

35 Kassel, 21. 3. 1969

Amtsgericht

1262

5 K 50/68: Im Wege der Zwangsvolleistung soll die in Halgehausen belegene, im Grundbuch von Halgehausen, Blatt 148, eingetragene ideelle des nachstehend beschriebenen Grundstücks, am Donnerstag, dem 22. Mai 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 5, Größe 17,89 Ar.

Der Zwangsvolleistungsvermerk ist am 20. Dezember 1968 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer der ideellen Hälfte war damals der Bauunternehmer Wilhelm Seibel in Halgehausen eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 12. Februar 1969 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstückshälfte auf 23 972,50 DM (i. W.: dreiundzwanzigtausendneuhundertzweiundsiebzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 26. 3. 1969

Amtsgericht

1263

9 K 17/68: Die im Grundbuch von Fischbach (Taunus), Band 44, Blatt 1513, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 453, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg 67, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 454, Weg, Hornauer Weg, Größe 0,79 Ar,

sollen am 18. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willibald Becker, Fischbach (Taunus).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 19. 3. 1969

Amtsgericht

1264 Beschlus

7 K 30/68: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 143, Blatt 6365, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 578/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofmannstraße 1, Größe 1,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur 1, Flurstück 578/2, Hofraum, zu Hofmannstraße 1, Größe 2,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Neef und dessen Ehefrau Thea, geb. Keimpf, in Viernheim, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 580,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 4. 3. 1969

Amtsgericht

1265 Beschlus

7 K 46/67: Die im Grundbuch von Rodenhausen, Band 17, Blatt 404, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 15, Lieg.-B. 15, Grünland, Wiese, die Hänswiese, Größe 17,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 131, Holzung, die Lohhecke, Größe 8,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 130, Holzung, die Lohhecke, Größe 2,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 123, Grünland, die Riethwiese, Größe 13,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 14, Ackerland, Vorm Hemmerich, Größe 30,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodenhausen, Flur 5, Flurstück 39, Grünland, Im Himmersbach, Größe 34,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rodenhausen, Flur 1, Flurstück 62/0.19, Holzung, Vorm Grauscheid, Größe 7,63 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rodenhausen, Flur 5, Flurstück 16, Ackerland, Auf der Schönß, Größe 46,91 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 108, Ackerland, Vor der Schörn, Größe 30,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 38, Ackerland, In der Gemeindehecke, Größe 13,97 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 19, Ackerland, Vor dem Schneeberg, Größe 65,88 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Rodenhausen, Flur 8, Flurstück 148, Ackerland, Auf dem Eichkuppel, Größe 41,61 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Rodenhausen, Flur 5, Flurstück 42/1, Ackerland, Vorm Hemmerich, Größe 65,00 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 139/1, Ackerland, Grünland, Vorm Gutenborn, Größe 45,33 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Rodenhausen, Flur 8, Flurstück 154, Ackerland, Auf der Kohr, Größe 22,00 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 56, Holzung, Hemmerich, Größe 69,53 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Rodenhausen, Flur 1, Flurstück 31, Holzung, Schneeberg 2, Größe 289,31 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Rodenhausen, Flur 6, Flurstück 17/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 48, Holzung, der Hemmerich, Größe 253,25 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Rodenhausen, Flur 6, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 13,89 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Rodenhausen, Flur 6, Flurstück 19/1, Hofraum, Hauptstraße 4, Größe 0,00 (0,03 qm) Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 55, Holzung, der Hemmerich, Größe 69,53 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 58, Grünland, die Riethwiese, Größe 5,12 Ar,

sollen am 12. Juni 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Wege, in Rodenhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 1400,— DM; lfd. Nr. 2 auf 200,— DM; lfd. Nr. 3 auf 100,— DM; lfd. Nr. 4 auf 800,— DM; lfd. Nr. 5 auf 800,— DM; lfd. Nr. 6 auf 3400,— DM; lfd. Nr. 7 auf 500,— DM; lfd. Nr. 8 auf 5600,— DM; lfd. Nr. 9 auf 3700,— DM; lfd. Nr. 10 auf 2100,— DM; lfd. Nr. 11 auf 5300,— DM; lfd. Nr. 12 auf 2100,— DM; lfd. Nr. 13 auf 3900,— DM; lfd. Nr. 14 auf 4500,— DM; lfd. Nr. 15 auf 1100,— DM; lfd. Nr. 16 auf 1400,— DM; lfd. Nr. 17 auf 11 600,— DM; lfd. Nr. 18 auf 8800,— DM; lfd. Nr. 19 auf 3800,— DM; lfd. Nr. 20 und lfd. Nr. 21 auf 119 500,— DM; lfd. Nr. 22 auf 1400,— DM; lfd. Nr. 23 auf 2600,— DM. Die Grundstücke lfd. Nr. 18, 20 und 21 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 12. 3. 1969

Amtsgericht

1266

Andere Behörden und Körperschaften

Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Linienverkehren mit Kraftfahrzeugen

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion —, 6 Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Anlage 35,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb folgender Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG mit Wirkung vom 1. 6. 1969 bis zum 31. 5. 1977 erteilt:

1. Von Limburg nach Weilburg

über Eschhofen — Ennerich — Steeden — Kerkerbach — Runkel — Schadeck — Arfurt — Seelbach — Falkenbach — Grävneek-Wirbelau — Odersbach — Villmar — Aumenu — Abzw. Furfurt — Grävneek — Kirschhofen

(Fahrplan-Nr. 2195/27)

2. von Limburg nach Westerbürg

über Abzw. Staffel — Elz — Niederhadamar — Hadamar — Niederzeuzheim — Thalheim — Frickhofen — Dorndorf-Salz — Frickhofen — Wilsenroth — Berzhahn — Willmenrod

(Fahrplan-Nr. 2195/20)

3. von Wetzlar nach Bissenberg

über Altenberg — Oberbiel — Niederbiel — Leun — Abzw. Heisterberg — Stockhausen — Biskirchen

(Fahrplan-Nr. 2251/76)

4. von Dillenburg nach Mandeln

über Frohnhausen — Wissenbach — Eibelshausen — Eiershausen — Eibelshausen — Steinbrücken — Ewersbach — Rittershausen — Ewersbach — Steinbrücken

(Fahrplan-Nr. 2251/78)

5. von Mainz—Wiesbaden nach Kaub über Mainz-Kastel

über Wiesbaden-Amöneburg — Wiesbaden/Ost — Wiesbaden-Biebrich — Wiesbaden — Wiesbaden-Schierstein — Niederwalluf — Eltville — Erbach — Hattenheim — Oestrich — Mittelheim — Winkel — Geisenheim — Rüdeshcim — Abmannshausen — Lorch

(Fahrplan-Nr. 2250/25)

6. von Frankfurt (Main) nach Bad Soden (Taunus)

über Sulzbach

(Fahrplan-Nr. 2195/32)

7. von Frankfurt/M.-Höchst nach Bad Soden (Taunus)
über Sulzbach
(Fahrplan-Nr. 2195/33)
8. von Frankfurt (Main) nach Hofheim
über Frankfurt/M.-Höchst — Sulzbach — Frankfurt
(Main)-Zellsheim — Kriftel
(Fahrplan-Nr. 2195/21)
9. von Frankfurt (Main) nach Hanau
über Frankfurt/M.-Mainkur — Dörnigheim — Hoch-
stadt — Dörnigheim
(Fahrplan-Nr. 2192/73)
10. von Frankfurt (Main) nach Weilburg
über Frankfurt/M.-Rödelheim — Oberursel — Hohe-
mark — Sandplacken — Arnoldshain — Schmitten —
Dorfweil — Brombach — Hunoldstal — Altweilnau —
Neuweilnau — Ziegelhütte — Rod a. d. Weil — Emmers-
hausen — Runkelsteiner Mühle — Winden — Auden-
schmiede — Weilmünster — Lützendorf — Ernsthausen
— Laimbach — Essershausen — Edelsberg — Freien-
fels — Guntersau
(Fahrplan-Nr. 2196/40).

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der
Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, den 25. März 1969

Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/03 (F 202, 207, 208, 211,
213, 214, 216, 225, 228, 230)

1267

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmen

Butzbach-Licher-Eisenbahn-Aktiengesellschaft,
6 Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 41,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Ein-
richtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen nach § 42 PBefG

von Butzbach nach Lich

über Griedel — Gambach — Oberhörger — Eberstadt
— Münzenberg — Trais — Münzenberg — Muschen-
heim — Birklar

mit Wirkung vom 1. 6. 1969 bis zum 31. 5. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmi-
gungsbehörde (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 21. 3. 1969

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 (17)

1268

Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Linien-
verkehren mit Kraftfahrzeugen

Der Deutschen Bundespost — Oberpostdirektion —,
6 Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Anlage 58—72,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Ein-
richtung und zum Betrieb folgender Linienverkehre mit
Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG mit Wirkung vom 1. 6. 1969
bis zum 31. 5. 1977 erteilt:

1. von Alsfeld nach Lauterbach

über Altenburg — Renzendorf — Unter Sorg — Ober
Sorg — Vadenrod — Stordorf — Meiches — Dirlam-
men
(Fahrplan-Nr. 2193/33)

2. von Büdingen nach Wenings-Nieder-Seemen

über Büches — Wolf — Dudenrod — Christinenhof —
Rinderbügen — Wolferborn — Kefenrod — Hitzkir-
chen — Höfen — Burgbracht — Böß-Gesäß — Illn-
hausen — Nieder-Seemen — Bindsachsen — Gelnhaar
(Fahrplan-Nr. 2193/74)

3. von Alsfeld nach Reimenrod

über Eudorf — Hattendorf — Afterode — Elbenrod —
Berfa — Lingelbach — Bieben
(Fahrplan-Nr. 2193/35)

4. von Alsfeld nach Neustadt

über Reibertenrod — Vockenrod — Seibelsdorf — Ruhl-
kirchen — Bernsburg — Arnshain — Wahlen — Gleim-
hain
(Fahrplan-Nr. 2193/36)

5. von Ulrichstein nach Lauterbach

über Rebgeshain — Engelrod — Hürgenu — Eichen-
rod — Eichelhain — Eichenrod — Abzw. Hopfmans-
feld — Abzw. Rixfeld — Eisenbach — Lauterbach-
Blitzenrod
(Fahrplan-Nr. 2193/39)

6. von Freiensteinau nach Fulda

über Fleschenbach — Radmühl — Salz — Ober Moos —
Gunzenauer Kreuz — Nieder Moos — Metzlos — Metz-
los-Gehaag — Wünschen Moos — Zahmen — Blar-
kenau — Abzw. Hainzell — Kleinlüder — Oberode —
Mittelrode — Haimbach
(Fahrplan-Nr. 2193/27)

7. von Büdingen nach Thiergarten

(Fahrplan- Nr. 2193/73)

8. von Alsfeld nach Ulrichstein — Ermenrod

über Liederbach — Romrod — Strebendorf — Nieder-
Breitenbach — Ober-Breitenbach — Windhausen —
Kestrich — Groß Felda — Zeilbach — Ermenrod —
Zeilbach — Groß Felda — Kestrich — Stumpertenrod
— Köddingen — Heltershain
(Fahrplan-Nr. 2193/34)

9. von Hanau nach a) Langen Bergheim, b) Büdingen über

a) Bruchköbel — Niederissigheim — Oberissigheim —
Abzw. Rüdigheim — Marköbel,
b) Abzw. Fliegerhorst — Langendiebach — Ravolzha-
sen — Rüdigheim — Hüttengesäß — Neuwiedermauß
— Altwiedermauß — Diebach am Haag — Lorbach
(Fahrplan-Nr. 2192/81)

10. von Mücke nach Schotten — Hoherodskopf

über Ilsdorf — Groß-Eichen — Höckersdorf — Boben-
hausen II — Kölzenhain — Feldkrücken — Rupperten-
rod — Ober Ohmen — Unter Seibertenrod — Ober Sei-
bertenrod — Ulrichstein — Feldkrücken — Poppen-
struth — Rudingshain
(Fahrplan-Nr. 2193/40)

11. von Gießen nach Gambach

über Watzenborn-Steinberg — Grüningen — Abzw.
Holzheim — Holzheim — Dorf Güll — Hof Güll —
Eberstadt — Abzw. Münzenberg — Ober Hörger
(Fahrplan-Nr. 2193/72)

12. von Alsfeld nach Treysa

über Schwabenrod — Münch Leusel — Heidelbach —
Holzburg — Schrecksbach — Röllshausen — Salmshau-
sen — Zella — Loshausen — Ziegenhain
(Fahrplan-Nr. 2193/37)

13. von Gießen nach Alsbach

über Steinbach
(Fahrplan-Nr. 2193/71).

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der
Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, den 25. März 1969

Der Regierungspräsident
IV/2 66 f 02/01 (C 1—5, 7—9, 13—15, 19, 203)

1269

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Anna Schäfer, Erbach i. Odw., Sparkassenbuch Nr. 1108139
2. Anna Jöst, Ober-Mossau i. Odw., Sparkassenbuch Nr. 1115388
3. Willi Ludorf, Vielbrunn i. Odw., Sparkassenbuch Nr. 1150132
4. Elisabeth Appel, Vielbrunn i. Odw., Sparkassenbuch Nr. 1150552
5. Jirina Josefa Benak, Erbach i. Odw., Sparkassenbuch Nr. 1170518
6. Anna Jöst, Ober-Mossau i. Odw., Sparkassenbuch Nr. 1190619
7. Luise Sackmann, Bad-König i. Odw., Sparkassenbuch Nr. 1602307
8. Thanase Piloulas, Höchst i. Odw., Sparkassenbuch Nr. 1980062

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6122 Erbach i. Odw., 25. 3. 1969

KREISSPARKASSE ERBACH I. ODW.
Der Vorstand

1270

Kraftloserklärung. Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 27. 2. 1969 für kraftlos erklärt:

1. Nr. 238 602 Viktor Wick, Dieburg, Minnefeld 35;
2. Nr. 403 651 Judith Hauser-Hess, Spachbrücken, Steinstraße 11.

6114 Groß-Umstadt, 10. 3. 1969

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand

1271

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. 3. 1969 ist das Sparkassenbuch Nr. 15 816 lautend auf Heinrich Bock, Nonnenroth, für kraftlos erklärt worden.

6312 Laubach, 20. 3. 1969

BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH
Der Vorstand

1272

Kraftloserklärung: Aufgrund des § 14, Abs. 2, Ziff. 4, des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 69375 bei der Hauptstelle, lautend auf Doris Zimmermann, Neukirchen, Nr. 50
2. Sparkassenbuch Nr. 80564 bei der Hauptstelle, lautend auf Ehel. Fernando-Martin Salazar und Juana Chitillas Lacalle, Wetzlar, Entengasse 2
3. Sparkassenbuch Nr. 82445 bei der Hauptstelle, lautend auf Georg Claus, Naunheim, Helnestraße 15
4. Sparkassenbuch Nr. 2124 unserer Hauptzweigstelle Frankfurter Straße, lautend auf Agnes Pennemann, Darmstadt, Dieburger Str. 56
5. Sparkassenbuch Nr. 5551 unserer Hauptzweigstelle Rodheim-Bieber, lautend auf Ursula Tippmann geb. Weber, Fellingshausen

633 Wetzlar, 6. 3. 1969

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1273

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 26 in der Ortsdurchfahrt Lichtenhagen sowie zwischen Lichtenhagen und Kreisgrenze Rotenburg/Melsungen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 500 cbm Boden lösen
- ca. 1 400 t Basaltmaterial 0/35 mm für Frostschuttschicht
- ca. 3 100 qm bit. Unterbau 0/35 mm (240 kg/qm)
- ca. 3 100 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- ca. 3 100 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (60 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindefarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 16. 4. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,00 DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M), Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. April 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 25. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1274

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortslage Wichmannshausen im Zuge der Kreisstraße 25 von km 24,220 bis 24,805 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 50 cbm Mutterboden abtragen
- 250 cbm Erdbewegung
- 370 cbm Frostschuttschicht (Kies) d. K. 0-30 mm, (20 cm dick)
- 250 t Verfestigungsschicht (Basalt) (10 cm dick)
- 3 500 qm bit. Unterbau 0/35 mm (8 cm dick)
- 3 300 qm Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)
- 3 300 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm (65 kg/qm)
- 1 000 lfd. m Hochbordanlagen
- 1 400 qm Gehwege
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis spätestens 10. 4. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. 4. 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage. 344 Eschwege, 28. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1275

Dillenburg: Für den Um- und Ausbau der B 253 in der OD. Oberdieten und Neubau einer Brücke über den Achenbach von km 19,123 bis km 19,362 sowie Ausbau und Kurvenstreckung mit Neuanschluß der L 3331 von km 17,559 bis km 19,123 sollen u. a. vergeben werden:

(Los 1-4)

- ca. 54 000 cbm Erdbewegung
- ca. 39 800 t Frostschuttschicht (Schotter-Splitt-Brechsandgemisch) 0/55 mm (Mineralbeton)
- ca. 700 t Mischgutausgleich
- ca. 19 700 qm Asphalttragschicht 0/35 mm mit 288 kg/qm
- ca. 17 700 qm untere Asphaltbinder 0/25 mm mit 120 kg/qm
- ca. 5 300 qm Asphaltbinder 0/25 mm mit 100 kg/qm
- ca. 19 700 qm obere Asphaltbinder 0/18 mm mit 84 kg/qm
- ca. 19 700 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm mit 84 kg/qm
- ca. 5 300 qm Mehrzweckspur aus Beton 20 cm stark
- ca. 1 000 lfd. m Bord- und Rinnensteine
- ca. 400 cbm Beton
- ca. 20 t Betonstahl

Bauzeit: 320 Werktage für Los 1-4

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 22. 4. 1969, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 5. 1969 634 Dillenburg, 28. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1276

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3073, Ortsdurchfahrt Ulrichstein, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 150 cbm Mutterboden abtragen
- rd. 3 000 cbm Erdbewegung
- rd. 3 500 t Mineralgemisch 0/55
- rd. 4 200 qm Teerasphaltmischgut 0/35
- rd. 5 100 qm Teerasphaltbinder 0/18
- rd. 5 300 qm Teerasphaltfeinbetondeckschicht 0/8
- rd. 750 lfd. m Längsdränage
- rd. 380 qm Gossenplatten verlegen

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 4. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,- DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 24. 4. 1969 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10, Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 28. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

Allein werden Sie es kaum schaffen. Darum ist es unsere Aufgabe, Ihnen mit günstigen Mitteln zu helfen!

Das sollten Sie nutzen, um möglichst bald im eigenen Heim wohnen zu können. Ganz gleich, wieviel Sie verdienen. Mit unserer Hilfe schaffen Sie es! 600 000 Ihrer Kollegen haben das bereits erkannt. Lesen Sie unsere ausführliche Informationsschrift. Auch Sie werden über die besonderen Leistungen Ihrer Selbsthilfeeinrichtung erstarkt sein. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Schrift kostenlos zu.



BEAMTE, ANGESTELLTE
UND ARBEITER DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH,
325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

1277

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf Landesstraßen im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

- A) Straßenmeisterei Hersfeld ca. 13 250 qm AFB 0/8 mm
B) Straßenmeisterei Neukirchen ca. 15 000 qm AFB 0/8 mm

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. April 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung des Betrages für die Selbstkosten in Höhe von 5,00 DM (zusammen A + B = 10,00 DM) anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 29. April 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Dudenstraße 17 a. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werkzeuge

643 Bad Hersfeld, 27. 3. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1278

Frankfurt: Die Ausführung der Erd-, Abbruch-, Beton- und Stahlbetonarbeiten für die beiderseitigen Verlängerungen der Unterführungen

- a) der B/54 Limburg-Elz in km 104,426 (A15)
b) der DB-Strecke Limburg-Altenkirchen und Limburg Siershahn in km 104,596 (A15) der BAB-Strecke Köln-Frankfurt (M)
sollen zusammen oder getrennt vergeben werden.

Leistungen zu a)

- ca. 2 000 cbm Baugrubenaushub
ca. 1 000 cbm Preßbetonbohrpfähle Ø
ca. 1 200 cbm Stahlbeton B 300 und B 150
ca. 105 t Betonstahl I und IIIb
ca. 5 000 cbm Bauwerkshinterfüllung
Bauzeit: 110 Werkzeuge

Leistungen zu b)

- ca. 2 300 cbm Baugrubenaushub
ca. 1 200 m Preßbetonbohrpfähle
ca. 1 400 cbm Stahlbeton B 300 und B 150
ca. 120 t Betonstahl I und IIIb
ca. 6 500 cbm Bauwerkshinterfüllung
Bauzeit: 148 Werkzeuge

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn für beide Bauwerke 28. 5. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Str. 4-6, bis spätestens 15. 4. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Ausschreibungsunterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden für jedes Bauwerk in 2-facher Ausfertigung abgegeben. Der Beleg über die Einzahlung von 25,- DM für 1 Bauwerk bzw. 50,- DM für beide Bauwerke bei Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) Nr. 681 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Verlängerungen der Unterführungen“ a) der B 54 in km 104,426 der A15 und b) der DB in km 104,596 der A15 bzw. zu a) oder b) ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 18. 4. 1969 in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M) Zimmer 424 ausgegeben

Eröffnungstermin am 13. 5. 69, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Str. 4-6. Zuschlags- und Bindefrist: 2. 7. 1969

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,- DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem Autobahnamt Frankfurt (M) erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 28. 3. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-4

1279

Bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt sind zwei

techn. Angestellten-Stellen

zu besetzen.

Interessenten mit abgeschlossenem Fachschulstudium an einer Staatl. Ingenieurschule und praktischen Erfahrungen in der Bauleitplanung bzw. als Bauleiter werden gebeten, die Bewerbungsunterlagen dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen.

61 Darmstadt, 14. 3. 1969

Der Regierungspräsident
I 2 — 5 e 08/01 (1)

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Krankenhausmöbel
Möbel
Komplette Einrichtungen

Dünnpolster und Spez.-Matratzen
Oberbetten und Einziehddecken
Textilien aller Art

TEPEL

GIESSEN

seit 1882 · Marktplatz 2 · Tel. 7 49 85/6

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche
Gardinen und Bodenbeläge
Wolldecken

Elektra, Radio
Fernsehen
Beleuchtungskörper

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,58 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.